



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der 6. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Dienstag, den 26. April 2016 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig
Vzbgm. Daniel Wrießnig
Vzbgm. Anton Brezovnik
StR. Johann Rigelnik
StR. Markus Trampusch
StR. Manfred Daniel
GR. Peter Breburda
GR. Ronald Gerdey
GRin Mag. Simona Vujkovic-Serafini
GR. Mag. Erich Kueß
GR. Ing. Gerhard Matschek
GR. Michael Jernej bis einschl. TOP 23 A)
GR. Armin Dobrovnik
GR. Johann Vauti
GR. Hubert Petek
GR. Karl Heinz Pirker
GR. Alexander Themel
GRin Manuela Krausler
GR. Anton Polzer
GR. DI Peter Juri Krištof
GR. Mag. Johannes Lutnik
GR. Franz Skutl (Ersatzmitglied für die verhinderte GRin Veronika Tschernko)
GRin Sarah Klatzer (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Ing. Johann Tomitz)

Abwesend:

GRin Veronika Tschernko (entschuldigt)
GR. Ing. Johann Tomitz (entschuldigt)

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und
Elvira Olipitz als Protokollführer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 18.04.2016 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist bis auf den TOP 23 öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 6. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.
Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Vor Eingang in diese stellt Herr Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO folgenden schriftlichen Antrag für die SPÖ Gemeinderatsfraktion ein:

„Antrag gem. § 41a K-AGO

In der 5. Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2015 wurde nachfolgender Antrag der SPÖ Bleiburg in Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Behindertengerechter Ausbau des südlichen Zu- und Abganges zum Bahnhof Bleiburg.

Bis dato wurde der Antrag nicht behandelt.

Gemäß § 41 a der K-AGO beantragt die SPÖ Bleiburg, dass der genannte Antrag innerhalb der nächsten 4 Wochen im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.“

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich die Räte Mag. Lutnik, DI Kristof und Manfred Daniel beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Daraufhin wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.04.2016)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2016 werden vom Gemeinderat einstimmig Herr Gemeinderat Anton Polzer und Herr Gemeinderat Hubert Petek bestellt.

Zu Punkt 2: (Abhaltung verschiedener Märkte in Bleiburg - Bericht des Referenten und des Marktmeisterst)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Bericht vom 29.03.2016 betreffend den Vergleich Budget Wiesenmarkt 2007-2015 und Vorschlag geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ zur Kenntnis:

IST-Stand:

Unter der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ (Wiesenmarkt, Schinkenfest, Biofest, Platzmärkte) konnten im Jahre 2015:

Einnahmen von € 156.510,40
Ausgaben von € 153.739,00

verbucht werden.

Resultierend aus den Vorjahresabschlüssen ist ein Abgang, welcher als Minusposten für das Jahr 2016 mitgenommen wird, in der Höhe von

Abgang € 72.970,67

zu verzeichnen.

AUSWERTUNG DER GEGENÜBERSTELLUNG

Um die Ursachen dieses Abganges zu eruieren, wurden vom Marktamt nunmehr sämtliche Buchungen (Ein- und Ausgaben) seit dem Jahre 2007 in einzelnen Excel-Tabellen erfasst, verschiedenen Kategorien zugeordnet und in einem Summenblatt gegenübergestellt. Summenblatt und Aufstellung der einzelnen Jahre ab 2007 siehe „Anlage 1“

1) Vergnügungssteuer:

Festgestellt wird, dass die Vergnügungssteuer, die anlässlich des Wiesenmarktes von den Ausstellern eingehoben wird in

Jahren mit Schlechtwetter ca. € 5.500,- und in

Jahren mit Schönwetter ca. € 8.000,- beträgt.

Dieser Betrag wurde jedoch nie als Einnahme der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ zugerechnet.

Lt. Auskunft der Finanzverwaltung und Stellungnahme der Abt. 3 – AKL ist dies auch nicht möglich, solange im „ordentlichen Haushalt“ keine frei verfügbaren Überschüsse erwirtschaftet werden.

2) Bauhof

Die Personalkosten des Bauhofes anlässlich des Wiesenmarktes errechnen sich aufgrund der von den Bauhofmitarbeitern geleistete Stunden lt. Aufzeichnung multipliziert mit dem jeweils vom Gemeinderat festgelegten Stundensatz.

Folgende Normstundensätze galten in den letzten Jahren:

2007-2008: € 28,-

2009-2014: € 33,-

2015: € 31,-

Resultierend aus diesen Stundensätzen für Personal und den aufgezeichneten Stunden wurden folgende Kosten der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ verrechnet:

| | Wiesenmarkt | weitere Märkte | Gesamt Personal Bauhof |
|-------|--------------------|-----------------------|-------------------------------|
| 2007: | € 19.488,00 | € 2.868,00 | € 22.356,00 |
| 2008: | € 12.869,00 | € 2.547,00 | € 15.416,00 |
| 2009: | € 29.979,50 | € 3.228,00 | € 32.307,50 |
| 2010: | € 25.180,00 | € 3.955,25 | € 29.135,25 |
| 2011: | € 29.752,00 | € 7.744,50 | € 37.496,50 |
| 2012: | € 25.748,00 | € 5.298,50 | € 31.046,50 |
| 2013: | € 26.854,50 | € 3.418,50 | € 30.273,00 |
| 2014: | € 27.893,00 | € 2.996,00 | € 30.889,00 |
| 2015: | € 24.301,00 | € 2.353,50 | € 26.654,50 |

Festgestellt wird, dass es bei dieser Vorgehensweise keinen Unterschied macht, ob die Stunden vom Bauhofleiter oder von einem AMS-geförderten Hilfsarbeiter geleistet werden.

Die Maschinenstunden des Bauhofes anlässlich des Wiesenmarktes errechnen sich aufgrund der geleistete Stunden lt. Aufzeichnung, multipliziert mit dem jeweils vom Gemeinderat festgelegten Stundensatz.

Folgende Stundensätze galten in den letzten Jahren für den Bagger:

2007-2008: € 30,-
2009-2015: € 35,-

Resultierend aus diesen Stundensätzen für Maschinen und den aufgezeichneten Stunden wurden folgende Kosten der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ verrechnet:

| | Wiesenmarkt | weitere Märkte | Gesamt Maschinen Bauhof |
|-------|--------------------|-----------------------|--------------------------------|
| 2007: | € 4.185,00 | € - | € 4.185,00 |
| 2008: | € 3.480,00 | € 120,00 | € 3.600,00 |
| 2009: | € 5.355,00 | € - | € 5.355,00 |
| 2010: | € 5.687,50 | € 315,00 | € 6.002,50 |
| 2011: | € 5.696,25 | € - | € 5.696,25 |
| 2012: | € 6.090,00 | € - | € 6.090,00 |
| 2013: | € 4.523,75 | € - | € 4.523,75 |
| 2014: | € 5.652,50 | € - | € 5.652,50 |
| 2015: | € 6.545,00 | € - | € 6.545,00 |

1) Zentralamt

Für Leistungen des Zentralamtes (Organisation und Durchführung der Märkte - Wiesenmarkt, Schinkenfest, Biofest (ab 2011), Adventmarkt (bis 2010), Platzmärkte -, Vorschreibung, Buchhaltung und Inkasso, Betreuung Marktbüro) wurden in den Vorjahren pauschal folgende Kosten der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ verrechnet:

| | |
|-------|-------------|
| 2007: | € 11.654,60 |
| 2008: | € 12.927,80 |
| 2009: | € 11.853,70 |
| 2010: | € 12.488,70 |
| 2011: | € 9.181,70 |
| 2012: | € 9.021,20 |
| 2013: | € 13.719,40 |
| 2014: | € 13.683,40 |
| 2015: | € 14.014,10 |

2) Hackschnitzel/Calzium

Für die weitgehende Staubfreimachung der geschotterten Wege wird bei Schönwetter Calzium auf den Schotterwegen aufgebracht.

Im Falle von Schlechtwetter werden auf unbefestigtem Gelände (Krämermarkt, Bankette der geschotterten Wege) Hackschnitzel aufgebracht.

Die geringsten Kosten für diese notwendigen Maßnahmen betragen im Jahre 2008 € 2.552,56

Die mit Abstand höchsten Kosten wurden im Jahre 2015 verzeichnet:
2015 € 13.219,97

3) Infrastruktur

Festgestellt wird, dass die Kosten für die jährlich wiederkehrenden erforderlichen Maßnahmen ca. € 19.000,- betragen. In einzelnen Jahren waren besondere einmalige Investitionen erforderlich (Beleuchtung, zusätzliche Wasser- und Kanalanschlüsse).

4) Platzmärkte, Schinkenfest, Biofest, Adventmarkt

Festgestellt wird, dass resultieren aus Platzmärkten, Schinkenfest, Biofest und Adventmarkt von den Jahren 2007 bis 2015 insgesamt

Einnahmen von € 22.690,94

Ausgaben von € 86.277,32

gegenüberstehen.

Daraus resultiert insgesamt ein Abgang von € 63.586,38.

Im Jahre 2015 standen

Einnahmen von € 3.994,04

Ausgaben von € 6.957,38

gegenüber..

Daraus resultiert im Jahr 2015 ein Abgang von € 2.963,34.

5) Restliche Budgetkosten

Die weiteren Kosten pro Kostenstellen sind nahezu konstant und sind diese aus den jeweiligen Tabellen ersichtlich.

SZENARIO 2007-2015

Folgende Entwicklung hätte die HH-Stelle „Sonstige Märkte“ genommen, wenn – bei sonst unveränderte Ausgaben und Einnahmen und unveränderten Stundenleistungen jeweils die

- am Markt eingehobene Vergnügungssteuer dem Marktbudget zugeflossen und die
- Erhöhung des Stundensatzes für Personal und Maschinen im Jahre 2009 nicht erfolgt, sondern unverändert geblieben wäre:

Anstatt des nunmehr vorliegenden

Abganges von € 72.970,67

wäre ein

Überschuss von € 13.623,89

erwirtschaftet worden.

Genauere Berechnung siehe: Anlage 2

SZENARIO 2016 – 2022

Um den vorliegenden Abgang von € 72.970,67 abzubauen zu können wäre grundsätzlich folgendes Szenario denkbar:

- Die Vergnügungssteuer, welche am Bleiburger Wiesenmarkt eingehoben wird, fließt dem Marktbudget zu.
- Der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ wird ein Pauschalbetrag für Personalkosten des Bauhofes in der Höhe von € 19.200,- für den Wiesenmarkt (5 Personen je ein Monat) und € 2.900,- für die weiteren Märkte (1 Person 3 Wochen). Dies entspräche einem Norm-Stundensatz von € 25,-

In diesem Fall (pauschale Verrechnung) wäre auch eine immense Verwaltungsvereinfachung für die Buchhaltung und die Stundenaufzeichnung durch den Bauhof gegeben.

- Die Marktstandentgelte werden pro Jahr um ca. 1% angehoben um die jährliche Teuerung für Fremdleistungen annähernd kompensieren zu können.

Unter dieser Annahme wäre bis zum Jahre 2022 der derzeit vorliegende Abgang kompensiert.

Selbstverständlich müsste weiter versucht werden in allen Budgetposten weitere Einsparungspotentiale zu nutzen. Jede weitere Einsparung hilft den Abgang schneller abzubauen.

Ebenso muss versucht werden zusätzliche Finanzmittel, Subventionen und Sponsorgelder zu lukrieren um dringend erforderliche Infrastrukturmaßnahmen finanzieren zu können.

Solche einmalige Infrastrukturverbesserungen (zB. die unbedingt erforderliche Verstärkung der Stromversorgung am Marktgelände) können nur bei Vorliegen zusätzlicher Finanzmitteln umgesetzt werden.

Die Entwicklung der HH-Stelle „Sonstige Märkte“ für die nächsten 6 Jahre wäre bei diesem Szenario bei sonst annähernd gleichbleibenden Ausgaben (mit Ausnahme Sicherheit) und Einnahmen wie folgt anzunehmen.

| | Soll-Abgang Vorjahre | Einnahmen | | Ausgaben |
|------|-----------------------------|------------------|--------------|-----------------|
| 2015 | € 75.742,07 | € 156.510,40 | (ohne.VgnSt) | € 153.739,00 |
| 2016 | € 72.970,67 | € 165.515,39 | (mit VgnSt) | € 148.700,00 |
| 2017 | € 56.155,28 | € 166.697,54 | (mit VgnSt) | € 148.700,00 |
| 2018 | € 46.157,74 | € 167.891,52 | (mit VgnSt) | € 148.700,00 |
| 2019 | € 34.966,22 | € 169.097,43 | (mit VgnSt) | € 148.700,00 |
| 2020 | € 22.568,78 | € 170.315,41 | (mit VgnSt) | € 148.700,00 |
| 2021 | € 8.953,38 | € 171.545,56 | (mit VgnSt) | € 148.700,00 |
| 2022 | € - 5.892,19 | | | |

Genauere Berechnungsgrundlage siehe: Anlage 4:

Rechtliche Situation:

Lt. Auskunft der Finanzverwaltung ist es aufgrund der rechtlichen Vorgaben weder möglich die am Wiesenmarkt eingehobene Vergnügungssteuer dem Marktbudget zuzuführen, noch ist es möglich die Bauhofleistungen pauschal in Rechnung zu stellen.

Auch ist es nicht möglich den Stundensatz für Bauhofleistungen und für Maschinenstunden zu reduzieren, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das Budget des Wirtschaftshofes nicht positiv erstellt werden kann und somit notwendige Investitionen in die Infrastruktur (Maschinen, Fahrzeuge, Ausstattung, etc) nicht durchgeführt werden können.

Mögliche Varianten der Abgangsabdeckung

Festgestellt wird, dass derzeit die HH-Stelle „Sonstige Märkte“ nach den erfolgten Marktstandentgeltserhöhungen und sonstigen gesetzten Maßnahmen pro Jahr ausgeglichen bilanzieren kann. Da jedoch ein Abgang von € 72.970,67 resultierend aus den Vorjahren zu verzeichnen ist, muss nach Möglichkeiten gesucht werden diesen Abgang abzudecken.

Lukrierung von zusätzlichen Einnahmen:

- Es kann versucht werden zusätzlich Standplätze für große Vergnügungsgeräte am Wiesenmarkt zu schaffen.
Das Standplatzentgelt für ein 20 x 10 Großgerät samt allen weiteren Abgaben (ohne Vergnügungssteuer) beträgt 2.429,75, (inkl. MWST.)
Das Standplatzentgelt für ein Großgerät über 200 m² beträgt € 2.996,25 (inkl. MWSt.)
- Es muss versucht werden zusätzliche Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zu lukrieren, bzw. wird es notwendig sein BZ-Mittel zur Abdeckung des vorhandenen Abganges zu binden.
- Die Marktstandentgelte müssten weiterhin jährlich um ca. 3% erhöht werden um die steigenden Kosten sowie den vorhandenen Abgang abdecken zu können.
Festgestellt wird, dass der Bleiburger Wiesenmarkt nach wie vor in Vergleich zu anderen vergleichbaren Großveranstaltungen (Villacher Kirchtag, St.Veiter Wiesenmarkt) sehr moderate Entgelte einhebt.
- Es könnten die Standentgelte für die 3 Partnergemeinden in der Höhe von gesamt ca. € 1.500,- netto aus der Haushaltsstelle „Städtekontakte“ dem Marktbudget zugeführt werden.
- Zusätzliche Sponsoren mögen gefunden werden, die den großen positiven Werbewert des Bleiburger Wiesenmarktes zu schätzen wissen.

Ausgabenseitige Einsparungen:

Wie die Statistik zeigt, sind die Ausgaben in einzelnen Jahren speziell auch von den jeweils herrschenden Witterungsverhältnissen (z.B. Hackschnitzelbedarf) abhängig.
Seitens des Marktamtes wird versucht werden - so wie bereits bisher - die Mittel sparsam einzusetzen.

Nach sehr eingehender Diskussion werden folgende Vorschläge eingebracht:

- Für Marktfahrer, die ihre Standplatzentgelte nicht pünktlich bezahlen, soll beim Kassieren auf der Marktwiese auch ein Säumniszuschlag eingehoben werden.
- Weiters sollen bei der Ausgabe der Zubringerkarten (Zubringer und Parken) pro ausgegebener Berechtigung € 5,00 kassiert werden. Damit könnte man dem Problem entgegenwirken, dass viel zu viele Berechtigungen für das Parken auf der Marktwiese im Umlauf sind.
- Die Finanzverwalterin, Fr. Claudia Kralj stellt fest, dass oben angeführte Vorschläge mit der Gemeinderevision rechtlich abzuklären sind.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Stefan Visotschnig, Stadtrat Markus Trampusch sowie die Gemeinderäte Mag. Johannes Lutnik und Ing. Gerhard Matschek beteiligen, wird der Bericht des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 31.03.2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den

Kontrollbericht vom 31.03.2016 für den Prüfungszeitraum 01.10.2015 bis 31.12.2015 (einschließlich Auslaufmonat) zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: (Rechnungsabschluss 2015)

Der Vorsitzende erteilt dem Berichtersteller, Herrn Gemeinderat DI Peter Krístof das Wort. Dieser bringt den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Bericht des Kontrollausschusses zur Kenntnis.

In Entsprechung des § 92 Abs. 1a der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 03/2015 erstattet der Kontrollausschuss an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg zum vorliegenden Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 nachstehenden Bericht:

Die Gebarung der Stadtgemeinde Bleiburg wurde gemäß § 92 Abs. 1 der K-AGO auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Der IST-Bestand lt. Rechnungsabschluss stimmt mit dem Tagesbericht Nr. 12/2016 des Haushaltsjahres 2015 vom 22.03.2016 ziffermäßig überein. Der Kassenbestand betrug zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses € 1.101.361,83 und beinhaltet auch alle Rücklagenbestände.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 zeigt folgendes Ergebnis:

| Bezeichnung | Einnahmen | Ausgaben | (+)Überschuss (-)Abgang |
|--------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------------|
| Ordentlicher Haushalt | 9.691.917,17 | 9.649.847,99 | 42.069,18 |
| Außerordentlicher Haushalt | 1.616.797,17 | 2.325.250,33 | -708.453,16 |
| Voranschlagunwirksame Gebarung | 2.409.871,09 | 2.409.871,09 | 0 |
| GESAMTSUMME | 13.718.585,43 | 14.384.969,41 | -666.383,98 |

II. ORDENTLICHE GEBARUNG:

Die Soll-Rechnung konnte mit einem **Überschuss von € 42.069,18** abgeschlossen werden, welcher sich aus folgenden Abweichungen gegenüber dem ausgeglichen erstellten Voranschlag ergibt:

Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben (= günstiger gegenüber Voranschlag): Plusbeträge
Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen (=ungünstiger zum Voranschlag): Minusbeträge

| | |
|-------------------------|-------------|
| Gewählte Gemeindeorgane | -104.830,52 |
| Zentralamt | 13.256,67 |

| | |
|--|------------|
| Hilfsamt | 3.182,60 |
| Repräsentationen | 890,05 |
| Standesamt | 37.484,59 |
| Bauverwaltung | -4.768,40 |
| Beiträge an Verbände, Vereine u. sonstige Organisationen | -48,88 |
| Ehrungen und Auszeichnungen | 200,00 |
| Städtekontakte und Partnerschaften | -613,87 |
| Verfügungsmittel | -942,55 |
| Pensionen | 1.920,00 |
| Bezugsvorschüsse und Darlehen | -24,40 |
| Personalfort- und -ausbildung | -50,30 |
| Gemeinschaftspflege | 555,38 |
| Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen | -766,00 |
| Bau- und Feuerpolizei | -4.779,97 |
| Gesundheitspolizei (Totenbeschau) | -694,09 |
| Veterinärpolizei (Viehbeschau) | -52,00 |
| Veterinärpolizei (Fleischbeschau) | -254,57 |
| Feuerwehr Aich | 150,01 |
| Feuerwehr Bleiburg | -33.856,25 |
| Feuerwehr Loibach | -1.266,14 |
| Feuerwehr Replach | -961,92 |
| Feuerwehr Rinkenberg | 1.747,37 |
| Katastrophenschutz | -276,91 |
| Zivilschutz | -171,99 |
| Sonst Einrichtungen und Maßnahmen | -731,36 |
| Allgemeinbildende Pflichtschulen | -642,16 |
| Volksschule Bleiburg | -5.188,80 |
| Volksschule Loibach | -2.691,10 |
| Volksschule Hl. Grab | 4.130,91 |
| Volksschule Rinkenberg | -4.666,34 |
| Berufsschulen | 3.727,62 |
| Schülerbetreuung (Wienaktion etc.) | -192,76 |
| Schülerbetreuung - Nachmittagsbetreuung | 8.259,00 |
| Kindergarten Bleiburg | 12.314,99 |
| Sonst. Einr. u. Maßn. (Krabbelstube, Sonderkindergarten) | 0,00 |
| Jugendzentrum | 301,25 |
| Sportplatz Bleiburg | -1.555,27 |
| Ballspielhalle Bleiburg | 709,07 |
| Eislaufplätze | 100,00 |
| Tennisplätze | -64,92 |
| Wintersportanlagen (Loipen) | 1.167,26 |

| | |
|--|------------|
| Sonst. Sportförderungsmaßnahmen | 4.524,49 |
| Beachvolleyballplatz | 545,00 |
| Bildende Künste | 700,00 |
| Musikschule Bleiburg | 3.515,95 |
| Musikpflege | -2.073,83 |
| Werner Berg Museum | 0,00 |
| Darstellende Kunst | 0,00 |
| Denkmalpflege | -500,70 |
| Altstadterhaltung und Ortsbildpflege | -1.364,84 |
| Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen (1. Mai, 10. Okt. etc.) | -309,39 |
| Sonstige Kulturpflege | -3.808,66 |
| Kirchliche Angelegenheiten | -111,00 |
| Nachlass Mag. Markun Allg. Sozialhilfe | -344,56 |
| Allgemeine Sozialhilfe | -52.404,09 |
| Maßnahmen der Behindertenhilfe | 100,00 |
| Hilfe f. Kriegsoffer u. Geschädigte n.d.Opferfürsorgegesetz | 130,00 |
| Freie Wohlfahrt | -1.452,47 |
| Erbnachlass Mag. Markun | -14,00 |
| Jugendwohlfahrt (Babywäschebeitrag) | 340,00 |
| Allgemeine Wohnbauförderung | -4.183,73 |
| Baulandmodell Grunderwerb | -1.000,00 |
| Medizinische Bereichsversorgung (Sprengelärzte,Gesundheitstage) | 13.060,35 |
| Sonstige medizinische Beratung und Betreuung | 900,00 |
| Natur- und Landschaftsschutz | -932,41 |
| Reinhaltung der Luft | -670,45 |
| Solare Mobilität | 0,00 |
| Tierkörperbeseitigung | 3.689,46 |
| Rettungsdienste | 21,84 |
| Beiträge d. Gemeinden als Beitragsbezirk | 27.091,84 |
| Maßnahmen der Veterinärmedizin | 0,00 |
| Gemeindestraßen | -54.114,14 |
| Sonstige Straßen u. Wege (Rad- u. Wanderwege) | 6.077,18 |
| Allg. Wasserbau (Förderung Abwasserbes.) | -197,10 |
| Schutzwasserbau (Wildbachverbauung) | 1.000,00 |
| Bachregulierungen | -4.607,14 |
| Einrichtungen u. Maßnahmen nach der STVO | 928,33 |
| Eisenbahnen | 2.500,00 |
| Post- und Telekommunikationsdienste | 300,00 |
| Verkehrsverbund (Beitrag) | 2.037,00 |
| Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau | -5.739,49 |

| | |
|---|------------|
| Sonst. Förderung d. Land- u. Forstwirtschaft (Produktionsförd.) | 2.030,34 |
| Jagd und Fischerei | 185,00 |
| Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen (Silofoliensammlung) | 297,47 |
| Förderung des Fremdenverkehrs | 5.602,16 |
| Wirtschaftspolitische Maßnahmen | -146,88 |
| Sonstige Wirtschaftsförderung | 10.908,17 |
| Straßenreinigung | 5.677,34 |
| Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze | 166,55 |
| Öffentliche Beleuchtung u. Uhren | -2.596,55 |
| Friedhof Bleiburg | -7.608,87 |
| Wirtschaftshof | 0,00 |
| Sonstige Märkte | 0,00 |
| Freibad Bleiburg | -5.906,83 |
| Grundbesitz | -50,62 |
| Waldbesitz | -206,91 |
| Wohn- und Geschäftsgebäude | 0,00 |
| Wasserversorgung | 0,00 |
| Abwasserbeseitigungsanlage Bleiburg I | 0,00 |
| Abwasserbeseitigungsanlage Bleiburg II | 0,00 |
| Oberflächenkanal Bleiburg | 0,00 |
| Betrieb der Müllbeseitigung | 0,00 |
| Wohnhaus Graben 10 | 0,00 |
| Wohnhaus Gerichtsgebäude | 0,00 |
| Wohnung Zentralamt | 0,00 |
| Bestattungsunternehmen | -673,89 |
| Geldverkehr | -1.416,44 |
| Rücklagen | -10.407,16 |
| Grundsteuer v. land- u. forstwirtsch. Betrieben | 280,23 |
| Grundsteuer von den Grundstücken | 45.790,97 |
| Kommunalsteuer | 45.899,35 |
| Getränkeabgabe | 0,00 |
| Vergnügungssteuer | -13.838,87 |
| Hundeabgabe | -183,28 |
| Abgabe von Ankündigungen | -100,00 |
| Ortstaxe | 11.079,40 |
| Pauschalierte Ortstaxe | 401,80 |
| Zweitwohnsitzabgabe | 764,00 |
| Nebenansprüche - Steuerbuchhaltung | -54,99 |
| Nebenansprüche-Grundsteuer | 140,76 |
| Sonstige Abgaben (Ausgleichsabgabe) | 0,00 |
| Verwaltungsabgabe | 4.364,35 |

| | |
|--|------------------|
| Kommissionsgebühren | 200,00 |
| Tourismusabgabe | 805,08 |
| Ertragsanteile-Unterschiedsbetrag n.d.FAG | -245,20 |
| Ertragsanteile | 26.592,02 |
| Vorausanteil | -168,96 |
| Getränkesteuerausgleich | 2.590,87 |
| Gemeinde-Werbesteuerausgleich | -1.314,20 |
| Abschaffung Selbstträgerschaft -EA Ausgleichszahlung | 5,36 |
| Landesumlage | -1.947,26 |
| Bedarfszuweisungen | 0,00 |
| Sonstige Finanzaufweisungen nach d. FAG | 37.179,00 |
| Bundespflegefondszuschuss | 1.951,24 |
| Zuführungen an den ao. Haushalt | 0,00 |
| Zahlungen vom Land für o. HH | 3.734,27 |
| Zuführungen an den ao. Haushalt - Gruppe 1 | -679,85 |
| Sonst. Einnahmen | 3.464,94 |
| Abschr. V. Wertberichtigung | 28.267,42 |
| Schadensfälle | -2.407,08 |
| Zuführung an den ao. Haushalt - Gruppe 8 | 0,00 |
| Überschuss aus Vorjahr | 6,19 |
| Soll-Überschuss - laufendes Jahr | 42.069,18 |

GEBÜHRENHAUSHALTE:

Der Soll-Abschluss der Gebührenhaushalte zeigt folgendes Ergebnis:

| Bezeichnung | Überschuss | Abgang | Bedeckung |
|--|---------------------|-------------------|----------------|
| Wirtschaftshof | 178.947,19 | 0,00 | Übertrag 2016 |
| Sonstige Märkte | | 72.970,67 | Übertrag 2016 |
| Wasserversorgung | 21.864,71 | | Übertrag 2016 |
| Abwasserversorgungsanlage Bleiburg I | 942.094,25 | | Übertrag 2016 |
| Abwasserversorgungsanlage Bleiburg II (Aich-Dob) | | 62.371,89 | Übertrag 2016 |
| Abfallbeseitigung | 208.360,09 | 0,00 | Übertrag 2016 |
| Wohnhaus Graben 10 | 2.648,62 | 0,00 | RL-Zuführung |
| Gerichtsgebäude Bleiburg | 877,04 | 0,00 | RL-Zuführung |
| Wohnung Zentralamt | | 6.018,61 | Übertrag 2016 |
| Bestattungsanstalt | 17.626,11 | 0,00 | o.HH-Ausgleich |
| GESAMTSUMME: | 1.372.418,01 | 141.361,17 | |

Gemeinderat DI Peter Kristof stellt daraufhin im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 mit folgenden Summen fest:

Ordentlicher Haushalt:

| | | |
|--------------------------|---|---------------------|
| Einnahmen-Soll | € | 9.691.917,17 |
| Ausgaben-Soll | € | 9.649.847,99 |
| = Soll-Überschuss | € | 42.069,18 |
| | | |
| Einnahmen-Ist | € | 11.041.912,44 |
| Ausgaben-Ist | € | 9.972.878,41 |
| = Ist-Überschuss | € | 1.069.034,03 |

Außerordentlicher Haushalt:

| | | |
|----------------------|---|-------------------|
| Einnahmen-Soll | € | 1.616.797,17 |
| Ausgaben-Soll | € | 2.325.250,33 |
| = Soll-Abgang | € | 708.453,16 |
| | | |
| Einnahmen-Ist | € | 3.195.464,76 |
| Ausgaben-Ist | € | 3.903.917,92 |
| = Ist-Abgang | € | 708.453,16 |

Voranschlagsunwirksame Gebarung:

| | | |
|--------------------------------|---|-------------------|
| Einnahmen-Soll | € | 2.409.871,09 |
| Ausgaben-Soll | € | 2.409.871,09 |
| =Soll-Überschuss/Abgang | € | 0,00 |
| | | |
| Einnahmen-Ist | € | 3.315.905,18 |
| Ausgaben-Ist | € | 2.399.758,43 |
| = Ist-Überschuss | € | 916.146,75 |

.....

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Stefan Visotschnig, Stadtrat Markus Trampusch sowie die Gemeinderäte Mag. Johannes Lutnik, Ing. Gerhard Matschek und Michael Jernej beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Herr Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik verlangt folgende Protokollierung:

„Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Wenn wir über den Rechnungsabschluss 2015 diskutieren, blicken wir mit Sicherheit in die Vergangenheit – wir blicken zurück in das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2015.

Der RA 2015 spiegelt die Arbeit des Gemeinderates im Jahr 2015 wieder, dass lässt sich sicher nicht bestreiten. Trotz dem Wahljahr 2015, der noch immer anhaltenden Wirtschaftskrise oder der gegenwärtigen Budgetsituation, haben wir gemeinsam gute Arbeit

geleistet, ja wir haben gut gewirtschaftet. So konnte im abgelaufenen Jahr ein Überschuss von € 42.000,- erzielt werden.

Beim Zurückblicken können wir staunen. Beim Zurückblicken können wir das Tun und Handeln des GR sehen. Wir können erkennen, wie viel geleistet wurde und was alles gut gemacht wurde. Wir alle können auf unsere Leistung stolz sein – trotz der geringen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, konnte einiges erreicht werden. An dieser Stelle verweise ich auf das in Bau befindliche Wohnobjekt am Bründlteich, die Asphaltierung und Sanierung der Straße im Wiederndorfer-Graben, die Asphaltierung im Baulandmodell und zahlreiche kleine Vorhaben.

Ich betone es deshalb, weil von einigen Gemeinderäten alles schlecht geredet wird. Nochmal: Wir alle können auf unsere umfangreiche Arbeit und auf unsere Stadtgemeinde Bleiburg stolz sein.

Die Stadtgemeinde Bleiburg hat sich diese Schlechtredei nicht verdient. Bleiburg und vor allem wir als Verantwortliche können stolz sein.

Aber man muss auch betonen: Beim Zurückblicken kann uns aber auch passieren, dass wir Dinge sehen, die wir nicht bedacht haben und welche Wege in der Zukunft nicht mehr einzuschlagen sind.

Abschließend gestatten Sie mir auch Dank auszusprechen. Danke dem Finanzreferenten Bgm. Stefan Visotschnig, als politisch zuständigen Referenten und Danke auch an die restlichen Mitglieder des Stadtrates für die vollzogene Budgetdisziplin. Als Ausschussobmann möchte ich mich an dieser Stelle auch bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für die konstruktive Mitarbeit bedanken. Schlussendlich gebührt auch Ihnen, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates ein Dank – den sie bzw. wir, vollziehen die Budgethoheit und entscheiden schlussendlich wie wir mit den finanziellen Mitteln der Stadtgemeinde umgehen bzw. wie wir sie auch einsetzen. Ein Dank gebührt selbstverständlich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung - stellvertretend dafür ein Dank an die Finanzverwalterin Claudia Kralj. Ich darf aber dich Herr AL ersuchen, diesen Dank auch an die restlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterzugeben.

Geschätzte Damen und Herren – eines ist gewiss: Mit den gewonnen Erfahrungswerten aus unserer umfangreichen Arbeit können wir reflektierter und weiser in die Zukunft gehen! Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Zu Punkt 5: (Mittelfristiger BZ-Plan der Stadtgemeinde Bleiburg für die Jahre 2016 – 2020)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den „Mittelfristigen Bedarfszuweisungsplan für die Jahre 2016 bis 2020“ aufgrund des angeführten Übersichtsblattes.

(Übersichtsblatt siehe **Beilage 1** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich die Räte Ing. Matschek, Jernej, Mag. Lutnik, Trampusch und Vauti beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (Förderungsvertrag Stadtgemeinde Bleiburg – Betrieb gewerblicher Art „Europaausstellung 2009“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Förderungsvertrag beschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Bleiburg
10. Oktober Platz 1
9150 Bleiburg

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSGEBERIN**“ genannt

UND DEM
Betrieb gewerblicher Art
„Europaausstellung 2009“
10. Oktober Platz 1
9150 Bleiburg

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

| |
|--|
| |
|--|

Abhaltung, Förderung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen im direkten Zusammenhang mit dem „Werner Berg Museum“ in Bleiburg. Weiters soll durch die gewährte Kulturförderung die Position der Stadtgemeinde Bleiburg als führende „Kulturstadt“ weiter ausgebaut und nachhaltig gestärkt werden.

A) KARL SCHMIDT-ROTTLUFF im WERNER BERG MUSEUM
(1.Mai bis 30.Oktober 2016)

Karl Schmidt-Rottluff ist unbestritten einer der herausragenden Protagonisten des deutschen Expressionismus. In den Jahren der Künstlergemeinschaft „Brücke“ wiesen seine kühn vereinfachenden, starkfarbigen Bildlösungen in absolutes Neuland der Kunst und zählen zu den bedeutendsten Leistungen der europäischen Avantgarde vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges

Mit über 90 Werken (Gemälde, Aquarelle, Holzschnitte) zeigt das Brücke-Museum erstmalig eine große Ausstellung von Karl Schmidt-Rottluff in Bleiburg (Kärnten). Die retrospektiv angelegte Präsentation stellt den ganzen Schmidt-Rottluff vor. Nach der stürmischen Frühzeit, in der er gemeinsam mit seinen Freunden von der „Brücke“ (Erich Heckel, Ernst Ludwig Kirchner, Emil Nolde, Max Pechstein u.a.) eine neue Bildsprache erfand und die Ausdrucksmöglichkeiten des Expressionismus zur absoluten Steigerung führte, gelangt Schmidt-Rottluffs Formensprache in den 1920er Jahren in gemäßigte Bahnen, was ebenso die Farbgebung betrifft. Auch die Werke, die in den Jahren der Diffamierung entstehen, besitzen einen ruhigeren Klang und sind als ganz persönliche Antwort auf die veränderte Lebenssituation und die veränderte Zeit zu sehen. Im Spätschaffen der 1950 – 1960er Jahre geraten Gemälde und Aquarelle wieder zu einem farbsprühenden Feuerwerk mit lockerem, leicht gesetztem Pinselduktus.

Sämtliche Leihgaben der Ausstellung stammen aus der Sammlung des Brücke-Museums und den Beständen der Karl und Emy Schmidt-Rottluff Stiftung.

Für das Werner Berg Museum in Bleiburg/Pliberk ist es eine besondere Ehre, eine repräsentative Ausstellung zum Lebenswerk dieses großen Künstlers zeigen zu können. Der Ausstellungsort in Österreich ist nicht zufällig und es erscheint daher gerechtfertigt, dass nach der letzten großen Retrospektive Karl Schmidt-Rottluffs in Österreich, 1997 im Kunsthaus Wien, nun ein umfassender Einblick in sein Schaffen gerade in Bleiburg/Pliberk präsentiert wird.

Ziel des Werner Berg Museums ist es, jene Künstler zu präsentieren, die für Werner Bergs Entwicklung von maßgeblicher Bedeutung waren – insbesondere sind dies die Künstler des deutschen Expressionismus, als deren Nachfahre Werner Berg oft gesehen wurde. Gerne benützte Werner Berg für sein ihn von der ersten Phase des Expressionismus unterscheidendes Bestreben nach bildordnender Klarheit einen Ausdruck Gottfried Benns: „Expressionismus Phase II“. Nach freundschaftlicher Förderung durch Emil Nolde in den frühen 1930er-Jahren war für Bergs Neubeginn nach Nazi Herrschaft und Zweitem Weltkrieg vor allem die Auseinandersetzung mit dem Werk Karl Schmidt-Rottluffs von großer Bedeutung.

Anhand von zeitgleich im Museum gezeigten Ölbildern und Holzschnitten Werner Bergs wird dessen zuweilen intensiver künstlerischer Dialog mit dem Werk Schmidt-Rottluffs konkret nachvollziehbar.

Zur Ausstellung erscheint ein umfangreicher Katalog mit neuem wissenschaftlichen Textmaterial und Abbildungen sämtlicher Werke im Münchner HIRMER Verlag. Auch dieses neue Standardwerk zur Kunst Schmidt-Rottluffs, das im gesamten deutschen Sprachraum vertrieben wird, wird die Aufmerksamkeit vieler Kunstfreunde auf den Ausstellungsort Bleiburg/Pliberk zu lenken vermögen.

Im Skulpturengarten des Museums wird wie im Jahre 2015 die Installation „Počivajo v miro – Grabsteinfotos“ von Harald Scheicher gezeigt.

B) ANDREA BISCHOF
(6. März bis 3. April 2016)

Die 1963 in Schwaz/Tirol geborene Andrea Bischof zählt zu den interessantesten Künstlerinnen Österreichs und kann seit 1989 auf zahlreiche Ausstellungen im In- und Ausland verweisen. Dr. Stefan Koja, Kurator des Belvedere Wien, hat diese Ausstellung dem Kurator des Werner Berg Museums empfohlen und wurde diese Kooperation von diesem gerne ins Auge gefasst.

Neben großformatigen Arbeiten auf Leinwand beschäftigt sich die Künstlerin auch mit von ihr so genannten „Asphalttatoos“. Anlässlich eines Besuches in Bleiburg erklärte sich die Künstlerin bereit ein „Asphalttattoo“ im Bereich vor dem Werner Berg Museum im Rahmen der Ausstellung zu gestalten. Der Stadtgemeinde Bleiburg wird so neben Arbeiten von Kiki Kogelnik, Rudi Benetik, Helmut Machhammer, u.v.a. ein weiteres hochqualitatives Kunstwerk im öffentlichen Raum entstehen.

C) RUDI BENETIK
(27.November bis 18.Dezember 2016)

Mit der Ausstellung „Rudi Benetik“, widmet das Werner Berg Museum seine Winterausstellung einem im Jauntal beheimateten Künstler, der zu den renommiertesten zeitgenössischen Kärntner Kunstschaaffenden zählt.

Rudi Benetik wurde 1960 in Jaunstein / Podjuna geboren. Er studierte an der Akademie für bildende Künste in Ljubljana bei Andrej Jemec, Janez Bernik und Bogdan Borčić, nahm 1982-1984 jeweils an der Int. Sommerakademie Salzburg teil und studierte in diesem Rahmen bei Rudolf Hradil, Markus Lüpertz, Otto Piene, Werner Ruhnau und Günther Schneider-Siemssen. Benetik kann auf zahlreiche Ausstellungen, Preise sowie Ankäufe von privaten und öffentlichen Sammlungen im In- und Ausland verweisen. Er lebt und arbeitet in Jaunstein / Podjuna, sowie auf Reisen in Afrika und Asien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das Jahr 2016 in Summe 20.000,,-

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

| | € | | % |
|-------------------------------------|----------|-----------------|-------------|
| Eigenmittel | € | | |
| Bedarfszuweisungsmittel a. R. | € | 10.000,- | 22,22 |
| Bedarfszuweisungsmittel i. R. | | 10.000,- | % |
| | | | 22,22 |
| | | | % |
| Sonderbedarfszuweisungsmittel | € | | |
| Sonstige Mittel: | | | |
| Kulturförderung des Landes Kärnten. | € | 25.000,- | 55,56 |
| | € | | % |
| | € | | |
| GESAMTINVESTITIONSKOSTEN | € | 45.000,- | 100% |

3.2 Der Förderungswerber wird nicht verpflichtet sich, durch Eigenmittel finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes einzubringen. Für Vorfinanzierungskosten der Projekte, inklusive Zinsen, sind jedoch vom Förderungswerber zu.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach

5. Durchführung:

5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.

5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene

Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 6.6 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;

- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

13.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich die Räte Pirker und Trampusch beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Erweiterung des Finanzierungsplanes für das ao. Vorhaben „Katastrophenschäden 2015“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichterstatter für den verhinderten GR. Ing. Johann Tomitz im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

**FINANZIERUNGSPLANERWEITERUNG FÜR DAS ao. VORHABEN
"Katastrophenschäden 2015"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

| Namentliche Bezeichnung | | Gesamt- betrag | Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr | | | | | |
|-------------------------|---|-------------------|---|------|------|--------|------|------|
| | | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| Katastrophenschäden | € | 74.000 | | | 0 | 74.000 | 0 | 0 |
| | € | | | | | | | |
| | € | | | | | | | |
| Gesamtkosten | € | 74.000 | 0 | 0 | 0 | 74.000 | 0 | 0 |

B) FINANZIERUNGSPLAN

| Namentliche Bezeichnung | | Gesamt- betrag | Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr | | | | | |
|--|---|-------------------|---|------|------|-------|--------|--------|
| | | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| Bundesbeitrag | € | 37.000 | 0 | | | 0 | 37.000 | 0 |
| Bedarfszuweisungsmittel | € | 28.700 | 0 | 0 | | | | 28.700 |
| KTZ vom Land | € | 1.300 | | | 0 | 1.300 | | |
| Zuführung vom o.HH. (Überschuss 2015) | € | 7.000 | | | | | 7.000 | |
| Gesamtkosten | € | 74.000 | 0 | 0 | 0 | 1.300 | 44.000 | 28.700 |

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 8: (ABV Völkermarkt-Jaunfeld – vorzeitige teilweise Darlehensrückzahlung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die teilweise vorzeitige Rückzahlung in der Höhe von € 200.000,00 für das Darlehen bei der Raiffeisenbank Völkermarkt des BA 307 (Rinkenbergr, Rinkolach, Replach, Ruttach) per 15.05.2016. Der hierfür erforderliche Betrag wird dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld im Rahmen einer Eigenmittelvorschreibung zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich StR. Rigelnik beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 9: (Flurbereinigungsübereinkommen „Kuschnig – Pitschko – Salzburger – öffentliches Gut Stadtgemeinde Bleiburg“ sowie Verordnung betr. Auflassung v. öffentl. Gut und Übernahme i.d. öffentliche Gut der KG Aich)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Markus Trampusch das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgendes Flurbereinigungsübereinkommen und folgende Verordnung beschließen:

A)

FLURBEREINIGUNGSÜBEREINKOMMEN

(Text des Flurbereinigungsübereinkommen siehe **Beilage 2** zu dieser Niederschrift)

B)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 26.04.2016, Zahl: 600-1/2016, mit welcher Teilflächen gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz vom 17.12.2015, GZ: 10-ABK-FB-83/2015-TP, in das öffentliche Gut der KG Aich (EZ 77) übernommen bzw. öffentliches Gut der KG Aich (EZ 77) aufgelassen werden.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, GZ: 10-ABK-FB-83/2015-TP vom 17.12.2015, welche dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (EZ 77) abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gemäß Kärntner Straßengesetz 1991 aufgelassen.

§ 2

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan vom Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, GZ: 10-ABK-FB-83/2015-TP vom 17.12.2015, welche dem öffentlichen der Stadtgemeinde Bleiburg (KG Aich, EZ 77) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (2. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag „KOMMUNAL-MODELL“ mit der KELAG)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Anton Brezovnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende 2. Zusatzvereinbarung beschließen:

**2. Zusatzvereinbarung
zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“**

(Text der Zusatzvereinbarung siehe **Beilage 3** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Visotschnig, Vizebürgermeister Brezovnik sowie die Räte Rigelnik, Mag. Lutnik und Ing. Matschek beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 20 : 3 Stimmen (mehrheitlich) angenommen.
(StR. Rigelnik, GRe Ing. Matschek, GR Themel dagegen)

Zu Punkt 11: („Bleiburger Schleife – Maßnahmenpaket II“ – Grundabtretung von 7 m² Fläche für das Bauvorhaben - Anerkennung der Grundabtretungserklärung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Markus Trampusch das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Grundabtretungserklärung beschließen und anerkennen:

ERKLÄRUNG

(Text der Erklärung siehe **Beilage 4** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Mag. Thurn-Valsassina Vinzenz – Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld – Stadtgde. Bleiburg – Vereinbarung betreffend Anschluss des Grundstückes .9/3, KG Bleiburg, an die öffentl. Abwasserkanalisation des AWV-VJ)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Johann Rigelnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Vereinbarung betreffend Anschluss des Grundstückes .9/3, KG Bleiburg, an die öffentliche Abwasserkanalisation des AWV-VJ beschließen:

Vereinbarung

(Text der Vereinbarung siehe **Beilage 5** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Verordnung betr. Auflassung öffentl. Gut Stadtgemeinde Bleiburg in der KG Moos, Parz. Nr. 1419 und 1406 – Nähe Fa. Kohlbach)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Markus Trampusch das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 26.04.2016, Zahl: 600-1/2016, mit der die Grundstücke Parz. Nr. 1419 und 1406 in der KG Moos als öffentliches Gut-Wege aufgelassen werden.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Die Grundstücke

- Parz. Nr. 1419, KG 76010 Moos, im Ausmaß von 325 m²
- Parz. Nr. 1406, KG 76010 Moos der Liegenschaft EZ 361, KG 76001 Aich, im Ausmaß von 953 m²

werden als öffentliches Gut – Wege aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: (Verordnung betr. Auflassung v. öffentl. Gut und Übernahme i.d. öffentliche Gut der KG Moos und KG Rinkenbergt lt. Vermessungsurkunden der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 02.02.2015, GZ: 14490-G-V2-U und vom 09.09.2014, GZ: 14490-G-V1-U, – L 80a – Dr. Jörg Haider Brücke – Moos)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 26.04.2016, Zahl: 600-1/2016, mit welcher Teilflächen gemäß Vermessungsurkunden der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 02.02.2015, GZ: 14490-G-V2-U und vom 09.09.2014, GZ: 14490-G-V1-U, in das öffentliche Gut der KG 76010 Moos und 76015 Rinkenbergt übernommen bzw. öffentliches Gut der KG 76010 Moos und 76015 Rinkenbergt aufgelassen werden.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 02.02.2015, GZ: 14490-G-V2-U und vom 09.09.2014, GZ: 14490-G-V1-U, welche vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (EZ 333 und EZ 262) abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gemäß Kärntner Straßengesetz 1991 aufgelassen.

§ 2

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH., 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 02.02.2015, GZ: 14490-G-V2-U und vom 09.09.2014, GZ: 14490-G-V1-U, welche dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (KG Moos EZ 333 und KG Rinkenbergl EZ 262) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Radocha Norbert und Birgit Legat, beide wh. in 2000 Stockerau, Josef Wolfik-Straße 3^{1a}/3 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/11, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:



Mag. Bernhard Wenger
öffentlicher Notar A-9150 Bleiburg

Schloßgasse 3, Postfach 1, Tel. (0 42 35) 21 21 Fax: (0 42 35) 21 21 - 22

M 2016-68/w/a

Grunderwerbsteuer selbstberechnet am

zu Erfassungsnummer:

Team:

Notar Mag. Bernhard Wenger

9150 Bleiburg, Schloßgasse 3

Kaufvertrag

Abgeschlossen zwischen

1. **der STADTGEMEINDE BLEIBURG**, 10.-Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als Verkäuferin einerseits, folgend nur so genannt, sowie Herrn
 2. **Herrn Ing. Norbert Radoch a**, geb. am **22.5.1984**, SV-Nr.: 3684, Josef wolfik-Straße 31a/3, 2000 Stockerau, und dessen Lebensgefährtin,
 3. **Frau Birgit Legat**, geb. am **13.7.1978**, SV-Nr.: 2005, ebendort,
- 2.) und 3.) als gemeinsame Käufer andererseits, folgend nur Käufer genannt, wie folgt:

1.

Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist auf Grund des Kaufvertrages vom 20.7.2012 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach, zu welcher unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 128/11 G Gärten(10) im Katasterausmaß von 1.353 m² gehört.
- 1.2. Kaufobjekt bildet das vorgenannte Grundstück 128/11 G Gärten(10) KG 76021 Unterloibach, welches nach Grundbuchsdurchführung der Vermessungsurkunde GZ 161045-G-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH ein Katasterausmaß von 1340 m² aufweisen wird.

2.

Kaufvereinbarung

- 2.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg verkauft und übergibt aus ihrer Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach das behördlich in „Bauland-Wohngebiet“ gewidme-

UID: ATU64805633



DER NOTAR

NO-Code: N 400203, DVR: 0671312

- 2 -

te, unbebaute Grundstück 128/11 G Gärten KG 76021 Unterloibach je zur Hälfte in das Eigentum des Herrn Ing. Norbert Radocha und der Frau Birgit Legat und diese kaufen und übernehmen das Kaufobjekt zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes darauf in ihr Eigentum.

- 2.2. Die Übertragung des Kaufobjektes erfolgt mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den gleichen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin dieses bisher besaßen und benützten oder doch hierzu berechtigt gewesen wären.

3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 26,52/m² vereinbart, somit insgesamt mit dem Betrag von **€ 35.536,80** (fünfunddreißigtausendfünfhundertsechunddreißig Euro und achtzig Cent, so dass auf jeden der Käufer ein Betrag von € 17.768,40 entfällt.
- 3.2. Die Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den Kaufpreis von EUR 35.536,80 binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf deren Konto IBAN: AT47 3927 2000 0000 0513, BIC: RZKTAT2K272, zu bezahlen.
Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeits- bis zum Leistungstag 8 % (acht Prozent) Verzugszinsen per anno zu entrichten.

4. Übergabe und Übernahme

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz der Käufer gilt mit der Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.
- 4.2. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr auf die Käufer über. Als Verrechnungsstichtag für die Realabgaben wird der darauffolgende Monatsletzte vereinbart.

5. Gewährleistung

- 5.1. Den Käufern ist das Kaufobjekt aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.
- 5.2. Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, daß das Kaufobjekt
 - a) frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten, Bestandrechten oder sonstigen Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käufer übergeht,
 - b) frei von Rückständen an Realabgaben einschließlich vorgeschriebenen und fälligen AufschlieBungsbeiträgen in das Eigentum der Käufer übergeht und

- 3 -

c) nicht mit Schadstoffen kontaminiert ist, die eine behördliche Entsorgungsverpflichtung zur Folge haben.

- 5.3. Jede weitere Gewährleistung oder Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

6.

Behördengenehmigung

- 6.1. Der Kaufvertrag unterliegt den Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes.
- 6.2. Infolge der Baulandwidmung des Kaufobjektes bedarf der Eigentumserwerb keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz. Hierüber ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung einzuholen.
- 6.3. Zum 3. Abschnitt des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erklären die Käufer an Eides Statt, österreichische Staatsbürger und somit EU-Bürger zu sein.

7.

Kosten und Abgaben

- 7.1. Die Kosten und Steuern – mit Ausnahme der ImmoESt – sowie die Gebühren für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages, wie auch die Kosten der künftigen Löschung des nachstehend vereinbarten Wiederkaufsrechtes, tragen die Käufer, welcher den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.
- 7.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie unbeschadet dieser Vereinbarungen im Außenverhältnis zur ungeteilten Hand für die Kosten und Abgaben haften.
- 7.3. Die Käufer verpflichten sich, die zur Entrichtung der 3,5 %-igen Grunderwerbssteuer und der 1,1 %-igen Eintragungsgebühr in das Grundbuch erforderlichen Beträge von insgesamt € 1.635,78 binnen 14 Tagen auf das Treuhandkonto IBAN: AT 59 3150 0002 0800 2404, BIC: NTBAATWW, des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank AG, mit dem Auftrag zu erlegen, die Selbstberechnung zu veranlassen und die erlegten Beträge an das Finanzamt abzuführen.

8.

Anfechtungsverzicht

- 8.1. Entgeltliche Verträge unterliegen gemäß § 934 ABGB der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 8.2. Die Vertragsteile erklären, dass nach ihren Vorstellungen Leistung und Gegenleistung dem gemeinen Wert entsprechen und daher der gegenständliche Ver-

- 4 -

trag von keinem Vertragsteil aus der vorangeführten Gesetzesbestimmung angefochten werden kann.

9. Vertragsausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche den Käufern zu Händen eines von ihnen verbleibt.
- 9.2. Die Verkäuferin erhält über Wunsch einfache oder beglaubigte Vertragskopien.

10. Zweckwidmung/Wiederkaufsrecht

- 10.1. Der Abschluss dieses Kaufvertrages erfolgt im Sinne des Tagesordnungspunktes 8. der Gemeinderatssitzung vom 10.2.2014 der Stadtgemeinde Bleiburg ausschließlich zum Zweck der Ermöglichung der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes durch die Käufer, also der Errichtung eines Eigenheimes (Wohnhauses) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften sowie Auflagen; die Käufer erklären hiezu ausdrücklich, insbesondere auch den Teilbebauungsplan „Baulandmodell Ebersdorf II“ vom 19.12.2013, Zahl: 031-3C-1/2013, (vom Land Kärnten mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.4.2014, Zahl: 3.Ro-11-1/7-2014, genehmigt), vollinhaltlich zu kennen und sich zur Einhaltung des darin Vorgegebenen (z.B.: Baulinie, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bauungsweise, Geschossanzahl, Einfriedungen und Einfahrtstore, Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante, Art der Nutzung etc.) hiermit zu verpflichten.
- 10.2. Die Vertragsteile vereinbaren hiermit zur Sicherung dieses Übereignungszweckes zugunsten der Stadtgemeinde Bleiburg, also der Verkäuferin, das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB. Die Verkäuferin kann dieses Recht jedoch nur geltend machen, wenn die Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begonnen haben sollte, mit deren Beginn dieses Wiederkaufsrecht erlischt und auf Kosten und über Antrag der Käufer auch die Einwilligung in die Löschung durch die Verkäuferin und die Einverleibung der Löschung der diesbezüglichen Grundbuchseintragung bewirkt werden kann.
- 10.3. Für die beiderseitige Ausübung der Rechte und Pflichten aus dieser Wiederkaufsrechtsvereinbarung, deren Verbücherung zugleich mit vertragsgemäßer Eigentumsrechtseinverleibung zu erfolgen hat, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils dazu dann bestehende Rechtsprechung als vereinbart.

- 5 -

11.

Grundbuchsdurchführung

- 11.1. Auf Grund dieses Vertrages und nach Grundbuchsdurchführung der eingangs zitierten Vermessungsurkunde bewilligen die Vertragsteile die Vornahme der nachstehenden Grundbuchshandlungen:
bei der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach die Abschreibung des Grundstückes 128/11 G Gärten KG 76021 Unterloibach im Katasterausmaß von 1.340 m², Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage für dieses Grundstück in der Katastralgemeinde 76021 Unterloibach und bei dieser neuen Grundbuchseinlage die Einverleibung
- des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für **Herrn Ing. Norbert RA-DOCHA, geb. am 22.5.1984**, und **Frau Birgit LEGAT, geb. am 13.7.1978**, sowie
 - des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt 10. im Sinne der §§ 1068 ff ABGB zu Gunsten der **Stadtgemeinde Bleiburg**.
- 11.2. Die grundbücherliche Durchführung kann über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile erfolgen.

12.

Sonstiges

- 12.1. Gemäß § 71 K-AGO wird von den unterfertigten Gemeindevertretern beurkundet, dass dieser Vertrag in der Gemeinderatssitzung vom beschlossenen wurde.

~~Bleiburg, am~~

Korneuburg, am 15. APR. 2016

Birgit Legat
13.07.1978

Norbert Radocha
22.05.1984

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Puschl Viktorija und Kos Janko, beide wh. in 9150 Bleiburg, Tulpenweg 4/2 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/33, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

K A U F V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen:

- 1.) der **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10.- Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als Verkäuferin einerseits, folgend Verkäuferin genannt und
- 2.) Frau **Puschl Viktorija**, geb. 25.09.1969, SV-Nr.: 5502 250969, Tulpenweg 4/2, 9150 Bleiburg sowie Herrn **Kos Janko**, geb. 27.12.1970, wohnhaft ebendort, folgend Käufer genannt, unter nachstehenden **B e d i n g u n g e n :**

I. V E R T R A G S G E G E N S T A N D , R E C H T S V E R H Ä L T N I S S E

Die Verkäuferin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 20.07.2012 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück 128/33 im Ausmaß von 884 m² gehört.

Die Liegenschaft ist grundbücherlich nicht belastet.

Gegenstand des Vertrages ist der käufliche Erwerb des Gst. 128/33 der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach durch die Käufer je zur Hälfte.

II. K A U F V E R E I N B A R U N G

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käufer kaufen und übernehmen das unter I. dieses Vertrages näher bezeichnete Grundstück 128/33 der EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, in ihr freies, uneingeschränktes und unwiderrufliches Hälfteeigentum.

Der Vertragsgegenstand wird so wie er liegt und steht, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, verkauft und von den Käufern übernommen.

III. K A U F P R E I S U N D K A U F P R E I S E N T R I C H T U N G

Als Kaufpreis wird einvernehmlich der Betrag von **EUR 26,52/m²** vereinbart, dies im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses zu Punkt 8. der Tagesordnung vom

10.02.2014 der Stadtgemeinde Bleiburg. Für insgesamt 884 m² errechnet sich sohin ein vereinbarter Kaufpreis von **EUR 23.443,68** (Euro dreiundzwanzigtausendvierhundertdreiundvierzig/68).

Von den Vertragsparteien festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand von der Verkäuferin mit keiner Gewinnabsicht verkauft wird und der Verkauf im Zuge des „Baulandmodelles Ebersdorf“, welches im öffentlichen Interesse und unter dem Bestreben der Kostendeckung liegt, erfolgt.

Der gesamte Kaufpreis ist von den Käufern binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin, auf das Konto IBAN:AT47 3927 2000 0000 0513, BIC:RZKTAT2K272, zu überweisen.

IV. ÜBERGANG DES BESITZES, DER NUTZUNGEN, LASTEN UND GEFAHREN

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil, wird der Tag der Unterzeichnung des Vertrages vereinbart.

Ab dem genannten Stichtag stehen den Käufern auch alle Besitzvorteile zu.

V. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

Die Käufer erklären, den Kaufgegenstand vor Unterfertigung des Vertrages eingehend besichtigt zu haben und aus persönlicher Wahrnehmung zu kennen. Die Verkäuferin haftet, soweit Belastungen nicht ausdrücklich erwähnt sind und von den Käufern mitübernommen werden, sowie mit Ausnahme des in diesem Vertrag vereinbarten Wiederkaufsrechtes, für die vollkommene Lastenfreiheit des Kaufobjektes und verpflichtet sich, diesbezüglich die Käufer völlig klag- und schadlos zu halten.

Die Verkäuferin leistet darüber hinaus jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Eignung, bestimmtes Ausmaß oder Lage des Vertragsobjektes.

VI. WERTFESTSETZUNG, ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufgegenstandes entspricht und dass sie sich selbst für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes gem. § 934 ABGB ausgeschlossen ist.

VII. ERKLÄRUNG

Die Käufer erklären an Eides statt, slowenische Staatsbürger zu sein.

VIII. VERTRAGSÄNDERUNGEN, ZUSÄTZE

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form und nach Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile rechtsgültig.

**IX.
RECHTSWIRKSAMKEIT, GENEHMIGUNG**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002.

**X.
KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN**

Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages sowie sämtliche Steuern und Gebühren, die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes zu entrichten sind, tragen die Käufer.

Die Kosten für die Berechnung einer allenfalls anfallenden ImmoEST sowie die ImmoEST selber trägt die Verkäuferin, welche sich verpflichtet, den vom Vertragsverfasser vorgeschriebenen Betrag an ImmoEST auf dessen Konto, dies zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt, zu überweisen.

**XI.
ZWECKWIDMUNG,
WIEDERKAUFSRECHT**

Die Käufer erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass sie den Teilbebauungsplan der Stadtgemeinde Bleiburg „Baulandmodell Ebersdorf II“ vom 19.12.2013, Zahl:031-3C-1/2013, welcher mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.04.2014, Zahl: 3.Ro-11-1/7-2014, genehmigt wurde, kennen und verpflichten sich hiermit, die darin vorgegebenen Richtlinien, z.B.: Baulinien, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bauungsweise, Geschoßanzahl, Einfriedungen und Einfahrtstore, Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante, Art der Nutzung, usw., einzuhalten. Zur Sicherung des Übereignungszweckes vereinbaren die Vertragsteile im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB das Wiederkaufsrecht zugunsten der Verkäuferin.

Die Verkäuferin ist nur dann zur Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes berechtigt, wenn die Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren, gerechnet ab Unterfertigung des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsteile, mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begonnen haben sollten. Mit Beginn der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufgrundstückes erlischt das vereinbarte Wiederkaufsrecht und ist die Verkäuferin verpflichtet, an die Käufer eine grundbuchsfähige Löschungserklärung zur Einverleibung der Löschung der Grundbuchseintragung betreffend das Wiederkaufsrecht zu übergeben. Die Kosten hierfür sowie die im Zusammenhang mit einer allfälligen Ausübung des Wiederkaufsrechtes anfallenden Kosten tragen die Käufer.

Die Vertragsteile erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

Das Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich einzuverleiben.

**XII.
BEVOLLMÄCHTIGUNG**

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung, zur Verfassung aller erforderlichen Ansuchen und Genehmigungen des Rechtsgeschäftes sowie Abgabe aller Erklärungen, insbesondere der Abgabenerklärung in Form der Selbstberechnung und zur Verfassung und Unterzeichnung allfällig notwendiger Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrage, auch in grundbuchsfähiger Form, beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien Herrn Dr. Branko Perč, Rechtsanwalt, 10.- Oktober-Platz 13, 9150 Bleiburg.

XIII. AUF S A N D U N G S E R K L Ä R U N G

Sämtliche Vertragsteile erteilen hiermit ausdrücklich die Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch über einseitiges Ansuchen eines der Vertragsparteien, in der KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, nachstehende Eintragungen bewilligt und vollzogen werden:

In EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, Eigentümer:

Stadtgemeinde Bleiburg:

1) Die lastenfreie Abschreibung des Gst. 128/33 und Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür;

Ob der für das Gst. 128/33 neu eröffneten Einlage, EZ.....:

1) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für **Puschl Viktorija, geb.**

25.09.1969, sowie Kos Janko, geb. 27.12.1970, je zur ideellen Hälfte;

2) Die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gem. Punkt XI. des Vertrages zugunsten der **Stadtgemeinde Bleiburg.**

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 17: (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Betriebsleiterneubestellung)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

„Gemäß der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg am 16.12.1996 beschlossenen Statuten (Betriebssatzungen) über die Führung von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden für die einzelnen Betriebe ab 01.05.2016 folgende Betriebsleiter bestellt:

„**Wohn- und Geschäftsgebäude**“: Frau Claudia Kralj, Gemeindevertragsbedienstete

„**Müllbeseitigung**“: Herr Samuel Mesner, Gemeindemitarbeiter

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Stadtgemeinde Bleiburg – Petzen Bergbahnen GmbH. – F.S. Immobilienverwaltungs GmbH., Gewährung Zuschuss jeweils € 20.000,--/Jahr in den ersten vier Betriebsjahren)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Vereinbarung beschließen:

VEREINBARUNG über die Gewährung eines Zuschusses

(Text der Vereinbarung siehe **Beilage 6** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 19: (Jugendzentrum Bleiburg – Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Bleiburg und Herrn Andreas Kuscej)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Mietvertrag beschließen:

MIETVERTRAG

Abgeschlossen zwischen:

- 1.) Herrn **Kuscej Andreas**, geb. **22.02.1985**, Koschatstraße 8, 9150 Bleiburg, als Vermieter einerseits und
- 2.) der **Stadtgemeinde Bleiburg**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Visotschnig, 10.- Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als Mieterin andererseits, unter nachfolgenden

B e d i n g u n g e n :

PRÄAMBEL

Grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 339 KG 76003 Bleiburg, auf welcher sich die Bestandsräumlichkeiten befinden, ist Herr Kuscej Silvo, geb. 09.05.1959, Koschatstraße 8, 9150 Bleiburg.

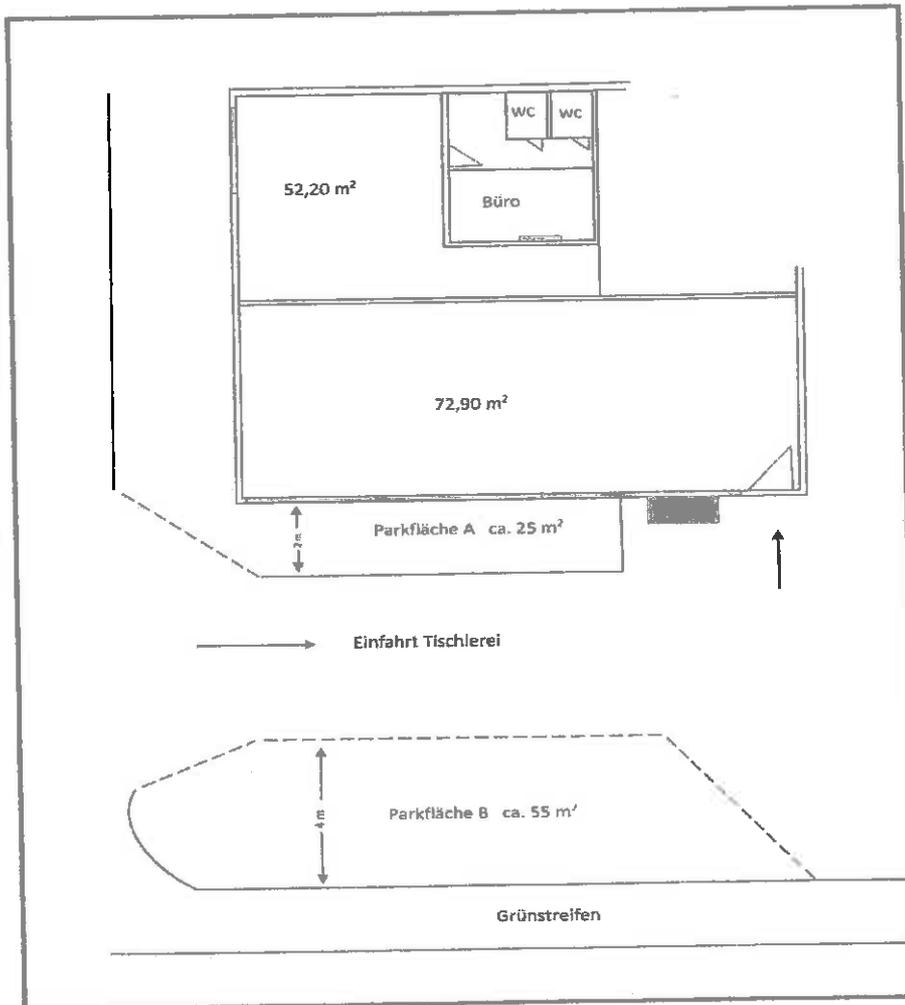
An den Bestandsräumlichkeiten, welche Gegenstand des folgenden Mietvertrages sind, hat Herr Kuscej Andreas, geb. 22.02.1985, ein Fruchtgenussrecht, sodass er berechtigt ist, die Räumlichkeiten in Bestand zu geben.

I. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand sind die im Hause Koschatstraße 8, 9150 Bleiburg, im Erdgeschoß gelegenen Geschäftsräume, mit einer Nutzfläche von insgesamt 125,10 m². Der Eingang zu den Bestandsräumlichkeiten befindet sich im Osten straßenseitig gelegen.

Vom Mietgegenstand mitumfasst ist weiters die Mitbenützung der ostseitig vor dem Eingang situierten Parkflächen, in der Plandarstellung als Parkflächen A (ca. 25m²) und B (ca. 55m²) bezeichnet, wobei auf diesen Parkflächen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, auch Fahrradständer und Sitzgelegenheiten aufgestellt werden dürfen.

Der Mietgegenstand ist aus der nachfolgend eingefügten Plandarstellung, welche einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet, ersichtlich. Die schwarz unterlegte Fläche stellt den Kellerschacht (Sägespäne-Silo) dar und verpflichtet sich die Mieterin diesen Bereich für den Vermieter stets frei zugänglich zu halten.



II. Mietvereinbarung

Der Vermieter vermietet an die Mieterin und diese mietet den im Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Mietgegenstand, dies wie besichtigt und unter den zum Zeitpunkt des Beginnes des Mietverhältnisses vereinbarten Bedingungen dieses Vertrages.

III. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am **01.08.2016** (ersten August zweitausendsechzehn) und wird auf die Dauer von 3 (drei) Jahren abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet nach Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Unbeschadet der vereinbarten Vertragsdauer ist der Vermieter berechtigt, aus den Gründen des § 1118 ABGB jederzeit das Mietverhältnis aufzulösen.

Vereinbart wird, dass die Vertragsauflösung gemäß § 1118 2. Fall ABGB einen Rückstand in Höhe von zumindest zwei ganzen Bruttomonatsmieten sowie eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen voraussetzt.

IV. Mietzins und Mietzinsentrichtung

Der einvernehmlich vereinbarte monatliche Mietzins beträgt € 1.100,00 (Euro eintausendeinhundert), dies inklusive der gesetzlichen MWSt. Im Mietzins des Weiteren bereits enthalten sind die Heizkosten.

Der monatliche Mietzins ist im Vorhinein bis längstens 5. (fünften) eines jeden Monats auf das vom Vermieter bekannt gegebene Konto zu überweisen. Für den Fall des Verzuges, werden 5 % (fünf) Verzugszinsen p.a. geschuldet.

V. Wertsicherung des Mietzinses

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wertbeständigkeit des Mietzinses. Zur Berechnung dieser Wertsicherung dient der von der STATISTIK AUSTRIA verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat August 2016 verlaublichste Indexzahl. Der Mietzins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Indexänderungen bis 5 % (fünf) bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb dieses Spielraumes von 5 % (fünf) liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Mietzinses und des neuen Spielraumes.

Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in 3 (drei) Jahren. Erfolgt die Geltendmachung des Mietzinses aufgrund der Wertsicherung über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung des Mietzinses.

VI. Betriebskosten, laufende öffentliche Abgaben, sonstige Aufwendungen

Außer den Mietzins, hat die Mieterin auch die auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten im Sinne des MRG sowie die öffentlichen Abgaben zu zahlen.

Die Kosten für Strom, Telefon sowie die sonstigen Betriebskosten sind von der Mieterin, wenn möglich, direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen. Sämtliche Gebühren und Vorschreibungen seitens der zuständigen Gemeinde im Zusammenhang mit den Betriebskosten sind ebenfalls von der Mieterin zu begleichen.

Soweit Betriebskosten nicht direkt der Mieterin, sondern dem Vermieter verrechnet werden, ist diese binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungslegung durch den Vermieter an die Mieterin, von der Mieterin an den Vermieter zu refundieren.

Die Mieterin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, zum jeden Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beträgt die Betriebskostenpauschale € 70,00 (Euro siebenzig) monatlich.

Diese Betriebskostenpauschale ist zusammen mit dem vereinbarten Mietzins zum vereinbarten Zahlungstermin zu entrichten.

Der Vermieter verpflichtet sich, die Betriebskosten jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres entsprechend abzurechnen.

Der Nachweis der Höhe der Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, erfolgt in diesem Falle durch fristgerechte Auflage der Rechnungsbelege beim Vermieter. Eine sich daraus ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. - Guthaben ist binnen 14 (vierzehn) Tagen auszugleichen. Nach jeder jährlichen Abrechnung wird die Pauschale angepasst.

VII. Verwendung

Die Mieterin wird die Bestandsräumlichkeiten als Jugendaufenthaltsräume verwenden.

Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung der Räumlichkeiten des Mietobjektes bzw. sonstige auch nur teilweise Weitergabe, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist der Mieterin ohne Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

VIII. Änderungen im Mietgegenstand, Baumaßnahmen, Ablöse, sonstige Investitionen

Der Mieterin ist es seitens des Vermieters gestattet, sämtliche für den Verwendungszweck notwendigen Veränderungen des Mietgegenstandes durchzuführen und verpflichtet sich die Mieterin derartige Veränderungen des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen.

Es ist jedoch die Verpflichtung der Mieterin, auf ihre eigenen Kosten sämtliche behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, die für die beabsichtigte Verwendung und Nutzung des Mietgegenstandes erforderlich sind, selbst einzuholen.

Sollten für solche Art durchgeführten Baumaßnahmen notwendige Unterschriften des Vermieters in den diesbezüglichen behördlichen Verfahren notwendig sein, verpflichtet sich der Vermieter bereits jetzt, zweckdienliche Unterschriften zu leisten.

Die Mieterin verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung jeglicher Investitionsablösen für die durch sie in dem Mietobjekt getätigten Arbeiten und Investitionen, dies aus welchem Rechtstitel auch immer und verzichtet insbesondere auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß §§ 1036, 1037 und 1038 ABGB.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter berechtigt, die Beseitigung der Veränderungen und die Wiederherstellung des zum Zeitpunkt des Mietbeginnes gegebenen Zustandes zu verlangen. Tut er dies nicht, gehen sämtliche Investitionen jedenfalls ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

IX. Erhaltung

Die Mieterin hat den Mietgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietverhältnisses, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, im gleich guten Zustand zurück zu stellen.

X. Gewährleistung, Haftung

Der Vermieter leistet Gewähr dafür, dass zum Zeitpunkt des Mietbeginnes keine wie immer gearteten öffentlichen Abgaben und Gebühren das Mietobjekt betreffend offen sind und hat diesbezüglich die Mieterin völlig klag- und schadlos zu halten.

Soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt, haftet die Mieterin dem Vermieter gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden, die diesem durch die Mieterin selbst, durch in den Mietgegenstand aufgenommenen Personen oder sonstige in ihrer Sphäre stehende Dritte entstehen.

XI.Versicherungen

Die Mieterin verpflichtet sich, für das Mietobjekt die entsprechenden Versicherungsverträge abzuschließen, sodass das Mietobjekt für die gesamte Mietdauer entsprechend versichert ist.

XII.Kosten und Gebühren

Die Kosten der Errichtung des Vertrages trägt der Vermieter, der auch den Auftrag hierzu erteilt hat.

Die Vergebührung des gegenständlichen Mietvertrages hat der Vermieter durchzuführen. Die Mietvertragsgebühr hat die Mieterin nach Vorschreibung durch den Vermieter binnen 8 (acht) Tagen zu refundieren.

XIII.Aufrechnungsverbot

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Mieterin gegenüber dem Vermieter allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder sonstigen dem Vermieter zustehenden Ansprüchen, aufrechnen darf.

XIV.Benützungsentgelt

Im Fall verspäteter Übergabe, schuldet die Mieterin dem Vermieter ein Benützungsentgelt in Höhe des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zu dem der tatsächlichen Übergabe folgenden Monatsletzten.

XV.Sonstige Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Ungültigkeit oder Aufhebung des übrigen Teiles des Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, an Stelle der ungültigen Bestimmungen neue festzulegen, die dem Zweck der aufgehobenen Regelung am ehesten entsprechen.

Die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für eine Überbindung zu sorgen.

Die entsprechende Reinigung des Mietobjektes und der Außenfläche hat die Mieterin auf eigene Kosten zu bewerkstelligen. Soweit derartige Leistungen nach Rücksprache vom Vermieter zu erbringen sind, so sind die Kosten hierfür nach Vorschreibung von der Mieterin dem Vermieter zu ersetzen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis, unbeschadet der Höhe des Streitwertes, vereinbaren die Parteien ausdrücklich die ausschließliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bleiburg.

Bei Beginn des Mietverhältnisses wird der Mieterin ein Satz Schlüssel zum Mietobjekt übergeben.

XVI.Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Mieterin zukommt. Der Vermieter erhält eine einfache Kopie des unterzeichneten Mietvertrages.

Von den vertretungsbefugten Organen der Mieterin wird hiermit bescheinigt, dass der gegenständliche Mietvertrag in der Gemeinderatsitzung vom 26.04.2016 beschlossen wurde.

Der Vorsitzende stellt den TOP 19 zur Diskussion.

Herr Stadtrat Manfred Daniel meldet sich zu Wort und stellt im Namen der ÖVP-Gemeinderatsfraktion zur Geschäftsbehandlung den schriftlichen Antrag, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Wortlaut des Antrages:

„Der TOP 19 soll zur Nachverhandlung mit dem Vermieter abgesetzt werden. Da die Finanzierung der Personalkosten nicht bis zur frühestmöglichen Kündigung bzw. dem Ablauf des Vertrages gesichert ist, muss eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit bei Ausbleiben einer Verlängerung der Personalfinanzierung durch das Land im Vertrag verankert werden.“

Herr Stadtrat Markus Trampusch meldet sich zu Wort und bittet um eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Der Vorsitzende gewährt sodann eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten.

Nach Fortführung der Sitzung und nach erfolgter Diskussion, an welcher sich weiters Vzbgm. Brezovnik sowie die Räte Trampusch, Jernej, Mag. Lutnik, Mag. Kueß und Ing. Matschek beteiligen, bringt der Vorsitzende

- a) den Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion auf Absetzung des Punktes von der Tagesordnung zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 13 : 10 Stimmen (mehrheitlich) abgelehnt.

(Gegen die Absetzung Bgm. Visotschnig, StR. Trampusch, Vzbgm. Brezovnik, GRe DI Kristof, Mag. Vujkovic-Serafini, Vauti, Krausler, Pirker, Mag. Lutnik, Breburda, Petek, Gerdey und Dobrovnik)

- b) den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 13 : 10 Stimmen (mehrheitlich) angenommen.

(Gegenstimmen: Vzbgm. Wrießnig, StRe. Rigelnik u. Daniel, GRe. Ing. Matschek, Polzer, Themel, Skutl, Jernej, Mag.^a Klatzer und Mag. Kueß)

Zu Punkt 20: (Jugendzentrum Bleiburg – Kündigung des Mietvertrages Stadtgemeinde Bleiburg – Firma Blažej)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Anton Polzer das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt aufgrund des Ansuchens vom 03.12.2014 vom „Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Südkärnten“ die Kündigung des bestehenden Mietvertrages mit der Firma Blažej Center Bleiburg GmbH unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.07.2016.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 13 : 10 Stimmen (**mehrheitlich**) angenommen.
(Vzbgm. Wrießnig, StRe Daniel u. Rigelnik, GRe Themel, Ing. Matschek, Polzer, Skutl, Mag.^a Klatzer dagegen, GRe Jernej und Mag. Kueß Stimmenthaltung = Gegenstimme)

Zu Punkt 21: (Freibad Bleiburg – Abschluss eines Verpachtungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Bleiburg und Herrn Dietmar Thonhauser)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Pachtvertrag beschließen:

P A C H T V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen:

- 1) Der **Stadtgemeinde Bleiburg**, vertreten durch die gemäß der allgemeinen Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Funktionäre, als **Verpächterin** einerseits, folgend **Verpächterin** genannt, und
- 2) Herrn **Dietmar Thonhauser**, Eis 5, 9113 Ruden, als **Pächter** andererseits, folgend **Pächter** genannt, unter nachstehenden

B e d i n g u n g e n :

I.

PACHTGEGENSTAND/RECHTSVERHÄLTNISSE

Der Stadtgemeinde Bleiburg ist grundbücherliche Alleineigentümerin nachstehend angeführter Liegenschaften:

- **EZ 211 GB 76003 Bleiburg**, bestehend aus den Gst. 546/2 Garten (Erholungsfläche) im Ausmaß von 1434 m², 547 Baufl.(Gebäude), Garten (Erholungsfläche) im Ausmaß von 5340 m² sowie .216 Baufl. (Gebäude), Garten (Erholungsfläche) im Ausmaß von 3894 m², daher im unverbürgten Katasterausmaß von insgesamt 10668 m².
- **EZ 215 GB 76003 Bleiburg**, bestehend aus dem alleinigen Grundstück 423/3 Baufl. (Gebäude), Baufl. (begrünt) im unverbürgten Katasterausmaß von 688 m².

Der Grundbuchsstand der vorangeführten Liegenschaften stellt sich zum Zeitpunkt des gegenständlichen Vertrages wie folgt dar:

GRUNDBUCH 76003 Bleiburg

EINLAGEZAHL 215

BEZIRKSGERICHT Bleiburg

***** ABFRAGEDATUM 2016-04-05

Letzte TZ 599/2002

***** A1 *****

| GST-NR | G BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE |
|--------|-----------------|--------|------------------|
| 423/3 | GST-Fläche | 688 | |
| | Baufl.(Gebäude) | 144 | |
| | Baufl.(begrünt) | 544 | Bahnhofstraße 33 |

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Bleiburg

ADR: Bleiburg 9150

c 599/2002 IM RANG 861/2001 Kaufvertrag 2002-05-29 Eigentumsrecht

***** C *****

1 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

GRUNDBUCH 76003 Bleiburg

EINLAGEZAHL 211

BEZIRKSGERICHT Bleiburg

***** ABFRAGEDATUM 2016-04-05

Letzte TZ 113/2007

***** A1 *****

| GST-NR | G BA (NUTZUNG) | FLÄCHE | GST-ADRESSE |
|--------|-------------------|--------|-------------|
| 546/2 | Garten | 1434 | |
| | (Erholungsfläche) | | |
| 547 | GST-Fläche | 5340 | |
| | Baufl.(Gebäude) | 11 | |
| | Garten | 5329 | |
| | (Erholungsfläche) | | |
| .216 | GST-Fläche | 3894 | |

| | |
|---------------------|------------------|
| Baufl.(Gebäude) | 266 |
| Garten | 3628 |
| (Erholungsfläche) | Bahnhofstraße 29 |
| GESAMTFLÄCHE | 10668 |

***** A2 *****

3 a 10/1992 1215/2001 Grunddienstbarkeit Betrieb Erhaltung Erneuerung Umbau

Entwässerungskanal ob Gst 482/2 für Gst 546/2

7 a 113/2007 Freibad

auf Gst .216 unter Denkmalschutz

GZ 45.994/7/06

b 113/2007 Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Bleiburg

ADR: Stadtgemeindeamt Bleiburg 9150

a 481/1938 Kaufvertrag 1938-06-24 Eigentumsrecht

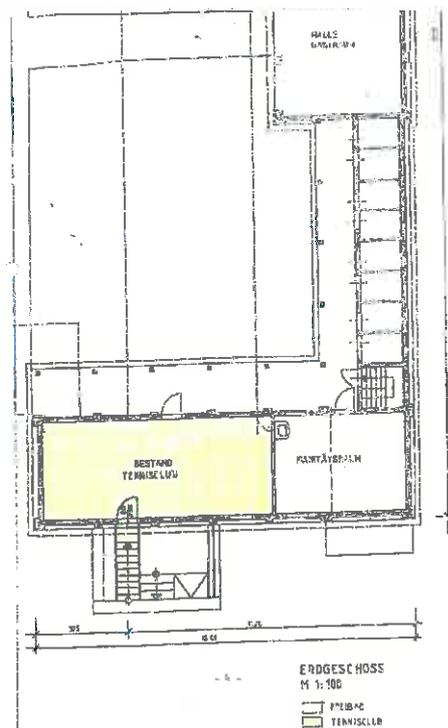
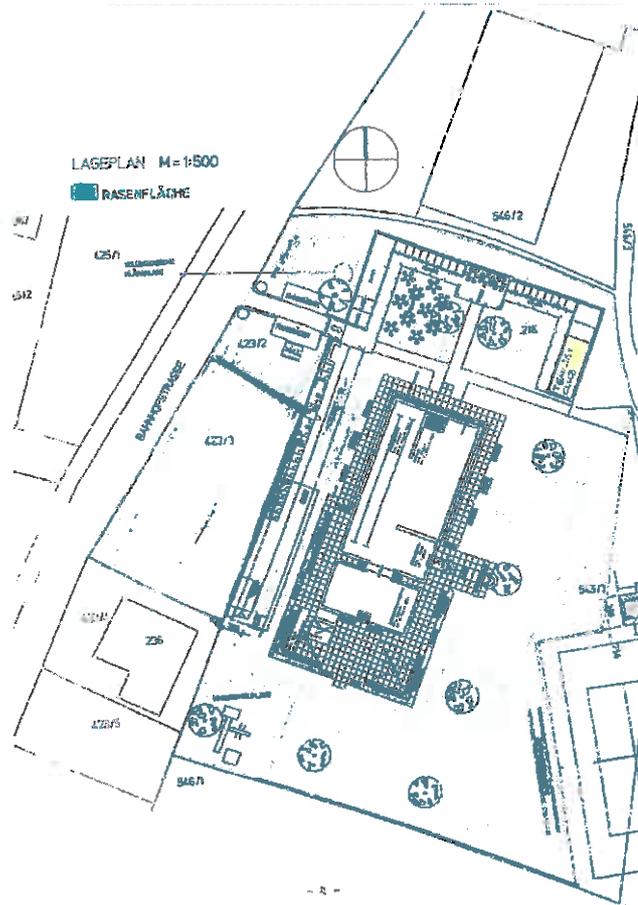
***** C *****

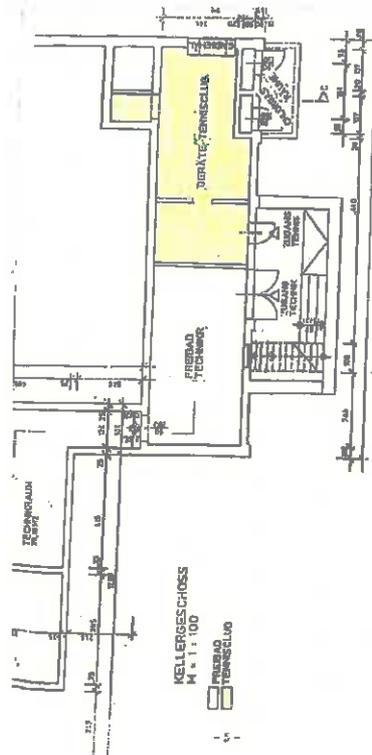
***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

Auf der Grundstücksfläche .216 ist das Freibad – Bleiburg, mit dem Schwimmbecken -, Technik-, Holzkabinen – und Außenanlagenbereich errichtet. Des Weiteren sind Räumlichkeiten für den Betrieb eines Gastgewerbebetriebes (Buffet – Espresso) adaptiert und ist zudem ein Sitzgarten im Ausmaß von ca. 150 m² für ca. 60 Verabreichungsplätze vorhanden. Auf der Grundstücksfläche 423/3 befindet sich der sog. Eltern-Kindbereich.

Der Pachtgegenstand ist in seinem gesamten Ausmaß aus den beiliegenden maßstabgetreuen Lageplänen wie folgt ersichtlich:





a) Lageplan – Rasenfläche:

In diesem zugrunde liegendem Lageplan ist der gesamte Pachtgegenstand umfasst, wobei der Umfang mit roter Farbe eingezeichnet ist.

Nicht mit umfasst ist der mit gelber Farbe eingezeichnete Bestand des Tennisclubs – Bleiburg im Kellergeschoß und Erdgeschoß des Osttraktes. Dieser Bereich bleibt wie bisher zur alleinigen Benützung des Tennisclubs vorbehalten.

b) Lageplan – Erdgeschoß:

Der gelb eingezeichnete Bereich samt Zugang verbleibt zur alleinigen Nutzung des Tennisclubs Bleiburg und ist vom gegenständlichen Pachtvertrag nicht mit umfasst.

c) Lageplan – Kellergeschoß:

Im Kellergeschoß besteht jeweils ein eigener Zugang zum Technikraum – Freibad und Geräteraum – Tennisclub. Der Gasbehälter ist Bestand des Tennisclubs. Der Zugang, der Geräteraum sowie der Gasbehälter als Bestand des Tennisclubs, sind mit gelber Farbe eingezeichnet. Die im Freien befindliche Treppe, welche zu den Zugängen sowohl zum Technikraum – Freibad, wie auch zum Geräteraum – Tennisclub führt, sowie die dort situierte Rampe, ist sowohl vom Pächter wie auch vom Tennisclub stets zugänglich zu halten.

Die diesem Pachtvertrag angeschlossenen Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Die Betriebsanlagengenehmigung zur Änderung und Erweiterung der bestehenden Freibadanlage einschließlich einer gewerblichen Betriebsstätte mit der Betriebsart

Buffet – Espresso, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 27.02.1996, Zahl: 2740/7/1995, erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung und Adaptierung der Abwasserbeseitigungsanlagen wurde mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 16.10.1995, Zahl: 8 W-Allg.-217/9/95, erteilt.

Festgehalten wird, dass die Verpächterin zur Sanierung und Revitalisierung des Freibades – Bleiburg in den Jahren 1995/1996 einen finanziellen Aufwand von ca. € 1,162 Mio. und ständig die entsprechenden Wartungs- und Sanierungsarbeiten getätigt hat, sodass sich die gesamte Badeanlage samt integrierten gastgewerblichen Betrieb in einem einwandfreien, für den bedungenen Gebrauch und dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Zustand befindet.

Die für den Betrieb des Freibades sowie des gastgewerblichen Betriebes notwendigen Anschlüsse sind vorhanden.

Der gesamte in den Lageskizzen ersichtliche Bereich samt den errichteten Baulichkeiten sowie samt den technischen Anlagen für den Betrieb einer Badeanlage sowie eines gastgewerblichen Betriebes umfasst den Pachtgegenstand.

Festgehalten wird, dass die festverankerten Buffeteinrichtungen (Nirosta) im Eigentum der Verpächterin ist.

Die technischen Geräte sowohl für den Gastgewerbebetrieb wie auch für den Gastgarten sind vom Pächter auf eigene Kosten anzuschaffen. Diese Gegenstände verbleiben auch im alleinigen Eigentum des Pächters.

Die Kühlanlagen sind vom Pächter sorgsam zu warten. Etwaige Service- und Reparaturkosten sind vom Pächter selbst zu tragen.

Der Pächter hat die für den Betrieb des gastgewerblichen Betriebes (Buffet – Espresso) notwendige Konzession selbst beizubringen.

Der Pächter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass während der Öffnungszeiten des Badebetriebes eine Person, welche sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Erfordernisse eines geschulten und ausgebildeten Bademeisters erfüllt, sowie über eine Ausbildung im Umgang mit Chemikalien, insbesondere von Chlorgas, verfügt, anwesend ist. Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass diese Person ausschließlich für den Bäderbereich verantwortlich sein muss und daher keine anderweitigen zusätzlichen Tätigkeiten ausüben darf. Der Pächter haftet allein für die Auswahl dieser Person.

II. **UMFANG DES PACHTVERHÄLTNISSSES.** **PACHT**

Die Verpächterin verpachtet und der Pächter pachtet den unter Punkt I. dieses Vertrages näher bezeichneten Pachtgegenstand.

III. **PACHTBEGINN UND PACHTDAUER**

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.05.2016 (ersten Mai zweitausendsechzen) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Pachtverhältnis kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 01.09. (ersten September) eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung hat mittels eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, wobei für die Einhaltung der Kündigungsfrist die rechtzeitige Postaufgabe genügt.

Die Verpächterin verzichtet darauf, das Kündigungsrecht vor Ablauf von 10 Jahren geltend zu machen.

IV. **AUFLÖSUNG DES PACHTVERTRAGES**

Die Verpächterin ist aus nachstehenden wichtigen Gründen zur vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages berechtigt:

Wenn der Pächter:

- a) vom Pachtgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht;*
- b) mit der Zahlung des Pachtzinses trotz Mahnung und 14-tägiger Fristsetzung säumig ist;*
- c) die Zahlung einstellt und gegen ihn erfolglos Exekution geführt wird;*
- d) gegen Bestimmungen dieses Pachtvertrages verstößt, insbesondere wenn dieser den auferlegten Pflichten nicht gehörig nachkommt;*
- e) sollte der Pachtvertrag vor Ablauf von 5 Jahren durch den Pächter gekündigt werden, sind die gesamten Ausbildungskosten aliquot der Verpächterin zu refundieren;*

sowie

wenn über den Pächter

- f) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.*

V. **GEBRAUCHSRECHT DES PÄCHTERS**

Der Pachtgegenstand darf ausschließlich zum Zwecke des Betriebes eines Freibades sowie eines damit zusammengehörenden gastgewerblichen Betriebes in der Betriebsart Buffet-Espresso verwendet werden.

Jede widmungswidrige Verwendung des Pachtobjektes bildet einen Auflösungsgrund im Sinne des Punktes IV. dieses Pachtvertrages.

VI. **PACHTZINS, WERTSICHERUNG**

Der jährliche Pachtzins beträgt € 3.500,00 (in Worten: EURO dreitausendfünfhundert/00) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

Die Hälfte des Pachtzinses ist jeweils am 01.07. (ersten Juli) und der Rest am 30.09. (dreißigsten September) eines jeden Jahres, bei einem Respiro von 5 Tagen, zur Zahlung fällig. Der Pachtzins ist vom Pächter auf das Konto der Verpächterin bei der Raiffeisenbank Bleiburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, IBAN: AT47 3927 2000 0000 0513, BIC: RZKTAT2K272, spesen- abzugs- und kompensationsfrei zu überweisen.

Der Pachtzins ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsrechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaublichste Indexzahl.

Erhöhungen aus der Wertsicherung hat die Verpächterin durch eine Abrechnung nachzuweisen, die spätestens 6 Monate nach Vorschreibung des erhöhten Pachtzinses vorzulegen ist.

Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren. Erfolgt die Geltendmachung der Erhöhung des Pachtzinses aufgrund der Wertsicherung durch die Verpächterin über einen längeren Zeitraum nicht, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung des Pachtzinses.

VII. **ZAHLUNGSVERZUG**

Gerät der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses in Verzug, ist die Verpächterin berechtigt, vom Pächter ab Beginn des Tages, welcher dem Fälligkeitstag folgt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu berechnen.

VIII. **KAUTION**

Der Pächter erlegt bei Unterfertigung dieses Pachtvertrages zur Sicherstellung aller Ansprüche der Verpächterin, die sich aus diesem Pachtvertrag ergeben, eine Kautions in Höhe von € 3.500,00 (in Worten: EURO dreitausendfünfhundert). Der Erlag der Kautions ist in Form eines Sparbuches zu leisten, welches der Gemeindegasse mit dem Losungswort auszufolgen ist, und dient zur Sicherstellung aller Rechte, die der Verpächterin aus dem zugrunde liegenden Pachtvertrag dem Pächter gegenüber zustehen.

Die Verpächterin ist berechtigt, sich aus dieser Kautions hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Pachtvertrag, die der Pächter bei Fälligkeit nicht erfüllt, einschließlich der Kosten anwaltlicher Mahnung und gerichtlicher Geltendmachung, zu befriedigen.

Aus der Kautions kann sich die Verpächterin unter anderem auch dann befriedigen, wenn dieser Schäden daraus entstehen, dass das Pachtobjekt durch den Pächter mangelhaft gewartet und nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß geführt wird,

insbesondere auch in jenen Fällen, in welchen der Pächter die Verpächterin klag- und schadlos zu halten hat.

Der Pächter ist bei Hingabe der Kautions nicht berechtigt, allfällige eigene Forderungen gegen die Kautions aufzurechnen.

Im Falle der Inanspruchnahme der Kautions durch die Verpächterin, ist der Pächter über Aufforderung verpflichtet, diese auf den Nominalbetrag zu ergänzen bzw. eine Einzahlung auf das Sparbuch vorzunehmen.

IX.
BETRIEBSKOSTEN, LAUFENDE ÖFFENTLICHE
ABGABEN, SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Für die Bereiche Bad, gastgewerblicher Betrieb sowie Tennisclub, sind eigene Anschlüsse sowohl für Strom als auch für Wasser vorhanden.

Der Pächter ist verpflichtet, die mit dem Betrieb, der Pflege, der Wartung und Verwaltung des gastgewerblichen Betriebes (Buffet – Espresso) verbundenen Betriebskosten, Abgaben und sonstige Aufwendungen zur Gänze selbst zu tragen.

Diese Kosten betreffen insbesondere:

- a) die Wassergebühren*
- b) die Kanalgebühren*
- c) die Unratbeseitigung*
- d) Licht und Strom (inklusive Pavillonbereich)*
- e) Heizung*
- f) Telefonanschluss- und Sprechgebühren usw.*

Der Pächter hat auf eigene Kosten eine entsprechende und ausreichende Betriebsinhaltsversicherung (inkl. u.a. Einbruch/Diebstahl) sowie für den gesamten Pachtgegenstand eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die auf den gesamten restlichen Pachtgegenstand entfallenden jeweiligen Gesamtbetriebskosten (Strom, Wasser, Kanal, Chemikalien, Betriebsmittel, Steuern und Abgaben, Versicherungen, Verwaltungskosten, Kosten der Wartung der Bäderanlage und Bädertechnik), mit Ausnahme der Kosten der Unratbeseitigung, welche zur Gänze der Pächter alleine zu tragen hat, hat die Verpächterin zu tragen.

Die Wartung (Pflege) des gesamten Badebereiches obliegt allein dem Pächter.

Der Pächter ist verpflichtet, den gesamten Pachtgegenstand stets im sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Insbesondere ist der Pächter verpflichtet, laufende Instandsetzungsarbeiten, wie Reparatur von Kabinen, Kästen, Kinderspielplatzgeräten, Austausch von Fenstern und Abfallbehältern, kleinere Elektroarbeiten, Ausbesserungsarbeiten an der Fassade usw., also sämtliche anfallenden laufenden Arbeiten, welche keinen auffallend großen Aufwand und keine gesteigerte Fachkenntnis bedingen, auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

Der Pächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten die vorgeschriebenen und notwendigen Erste-Hilfe-Ausrüstungen anzuschaffen und diese stets im kompletten und einsatzbereiten Zustand zu halten.

X. AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Pächter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel immer, mit dem Pachtzins zu kompensieren oder aus diesem Grunde den Pachtzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

XI. UNTERVERPACHTUNG, WEITERGABE

Jede Unterverpachtung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Pachtgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Ebenfalls unzulässig ist die Einbringung der Pachtrechte bei allfälliger Gründung einer Gesellschaft, auch bloß der Ausübung nach.

Alle derartigen Umstände werden ausdrücklich als wichtiger Grund für die Auflösung des Vertrages vereinbart

XII. RECHTE UND PFLICHTEN DES PÄCHTERS

Der Pächter hat den Pachtgegenstand im einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Er verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, den Pachtgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Pachtverhältnisses in gleich gutem Zustand zurückzustellen.

Insbesondere hat der Pächter nachstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades und des Gastgewerbebetriebes einzuhalten.

a) Im Bereich des Gastgewerbebetriebes ist ein 6 kg ABC-Löscher bereit zu stellen und ist dieser vorschriftsmäßig zu warten.

b) Werden im Versorgungsbereich Fritteusen oder dergleichen verwendet, ist in diesem Bereich zusätzlich ein Fettbrandlöscher (Brandklasse F) vorzuhalten.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Chlorgasanlage:

a) Chlorgas-Dosiergeräte und Behälter dürfen nur in für diesen Zweck vorgesehenen Räumen (Chlorgas-Dosiergeräte Raum und Chlorgas-Lageraum) untergebracht werden;

b) Für den Zu- und Abtransport der Chlorgasflaschen sind nur geeignete Verkehrswege zu benützen;

c) Chlorgasgeräte-, Behälter und – Leitungen dürfen nicht von direkter Wärmestrahlung getroffen werden;

d) Chlorgas-Warnanlagen sind betriebsintern mindestens einmal monatlich einer chemischen Funktionskontrolle gemäß den Herstellervorschriften zu unterziehen und sind hierüber Aufzeichnungen zu führen;

e) Während der Betriebszeit des Freibades müssen mindestens zwei im Umgang mit Chlorgas vertraute und geschulte Personen anwesend sei;

- f) *Der Chlorgasraum ist versperrt zu halten. Bei Anwesenheit von Personen im Chlorgasraum ist die Türe im fixierten Zustand offen zu halten;*
- g) *Alle Arbeiten im Chlorgasraum sind mit angelegter Chlorgasmaske und im Arbeitsanzug, der Flaschenwechsel zusätzlich mit Schutzhandschuhen, zu verrichten;*
- h) *Bei Kontroll- und Einstelltätigkeiten muss mindestens die vor dem Chlorgasraum zur Hilfeleistung bereitstehende Person eine Gasmaske angelegt haben;*
- i) *Die Chlorgaseinrichtungen sind öl- und fettfrei zu halten;*
- j) *Die Chlorgasflaschen dürfen nur mit Hilfe einer passenden Rodel transportiert werden und sind gegen Unfällen gesichert aufzustellen;*
- k) *Chlorglasflaschenventile dürfen nur von Hand geöffnet werden;*
- l) *Jede zusätzliche Gewalt- und Wärmeeinwirkung ist zu unterlassen;*
- m) *Im Zuge des Flaschenwechsels sind die Dichtungen zu erneuern und sind Reservedichtungen stets bereitzuhalten;*
- n) *Mindestens nach jedem Flaschenwechsel ist die gesamte Chlordosieranlage mittels Ammoniak (Salmiak) auf Dichtheit zu überprüfen;*
- o) *Die Berieselungsanlage ist hinsichtlich der Wasserspende mindestens alle drei Monate nachweislich zu überprüfen, wobei offensichtlich verlegte Düsen zu reinigen sind;*
- p) *Die für den Umgang mit Chlorgas bestimmten Personen sind nachweislich alle drei Monate hinsichtlich der Verhaltensmaßregeln zu unterweisen. Dabei ist auch die Verwendung der Atemschutzgeräte zu erproben. Die Durchführung dieser Maßnahme ist schriftlich festzuhalten;*
- q) *Die geforderten Nachweise sind in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufzulegen;*
- r) *Erste-Hilfe-Material für Chlorgas-Unfälle (z.B. Aerosol, Auxion-Dosieraerosol-Augentropfen) ist in ausreichender Menge gebrauchsfähig bereitzuhalten;*
- s) *Während der Betriebszeit müssen mindestens zwei Personen, welche nachweislich in Erste - Hilfe für Chlorgasunfälle ausgebildet sind, anwesend sein.*

Maßnahmen bei Anwendung von Chemikalien:

- a) *Es dürfen nur Chemikalien zur Verwendung kommen, die gemäß der Verordnung zum Bäderhygienegesetz zugelassen sind, bzw. die nach der Verordnung zum Chemikaliengesetz gemäß der Liste der „Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin“ als gegen Hautpilz wirksam ausgewiesen sind;*
- b) *Als „mindergiftig“, „ätzend“ und „reizend“ eingestufte Stoffe und Zubereitungen sind vor unbefugten Personen, insbesondere Kindern, unzugänglich aufzubewahren;*

c) Eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung, vor allem zur Bekämpfung von Verätzungen (incl. Augenspülflasche mit gefüllten Behälter mit sterilisiertem Wasser), muss vorhanden sein und sich in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Chemikalien befinden;

d) Die Atemschutzmaske ist in der Nähe des Chlorgasgeräteraumes zu verwahren jedoch an einer Stelle, die bei einem etwaigen Chlorausstritt gefahrlos erreicht werden kann. Ein Reservefilter für die Atemschutzmaske ist vorrätig zu halten;

e) Sicherheitsdatenblätter gemäß ÖNORM Z 1008 oder EG-Sicherheitsdatenblätter müssen zu allen verwendeten Chemikalien im Betrieb systematisch geordnet aufliegen;

f) Mit den lokalen Hilfsdiensten (Feuerwehr, Rettung usw.) ist eine Vereinbarung zwecks eines Katastropheneinsatzes nachweislich zu treffen;

g) Von den mit dem Badewasser in Berührung kommenden Werkstoffen dürfen keine Substanzen in Mengen abgegeben werden oder Reaktionsprodukte entstehen, aus denen eine gesundheitliche Gefährdung der Badegäste abgeleitet werden könnte oder welche die Wasseraufbereitung nachteilig beeinflussen. Ein Nachweis darüber ist zu erbringen.

h) Mindestens 2 Personen die für die technische Betreuung der Badeanlage zuständig sind, haben zum Nachweis der Sachkenntnis gemäß § 14 des Bäderhygienegesetzes ein bädertechnisches Grundlagenseminar bis zur Inbetriebnahme der Bäderanlage zu absolvieren;

i) Wird der Betrieb des Bades länger als 4 Wochen unterbrochen, ist aus jedem Filterbehälter das Wasser abzulassen, das obere Mannloch oder Deckel zu öffnen, und die Anlage (innen) möglichst trocken zu bewahren.

Vor der Inbetriebnahme ist zum Zwecke der Konservierung sorgfältig rückzuspülen und eine Stoßchlorierung vorzunehmen, desgleichen bei der Wiederinbetriebnahme;

j) Es ist ein Notfall-Set für die Abdichtung von Chlorgasflaschen bei Undichtwerden des Ventiles bzw. bei Lochfraß bereitzustellen und stets in einsatzbereiten Zustand zu halten;

Maßnahmen bei Aufbereitung des Beckenfüllwassers, sowie Reinigung der Becken:

Die Auflagen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen über die einzuhaltende Wasserqualität und der Qualität bei Aufbereitung des Beckenfüllwassers sind dem Pächter hinreichend bekannt.

Insbesondere ist der Pächter zu nachfolgenden Maßnahmen verpflichtet:

a) Es ist täglich genügend frisches Füllwasser zuzusetzen, mindestens jedoch 30 Liter pro Beckenbenutzer und Tag;

b) Als Desinfektionsmittel sind zulässig:

- Chlorgas, Calciumhypochlorit, Calciumhypochloritlösungen, Lithiumhypochlorit und Natriumhypochloritlösungen;

c) Dem Beckenwasser darf außer dem Desinfektionsmitteln nur zugesetzt werden:

- Calciumcarbonat
- Magnesiumcarbonat
- Calciumoxyd
- Halbgebrannter Dolomit
- Natriumcarbonat
- Natriumhydrosulfat (Natriumbisulfat)
- Technisch reine Salzsäure
- Schwefelsäure
- Algicide, wobei die Konzentration an Ammonium 0,2 mg/Liter nicht überschritten werden darf

d) Die Zugabe des Flockungsmittels hat kontinuierlich und regelbar zu erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass eine gute Vermischung und eine ausreichende Reaktionszeit sowie eine gleichmäßige Verteilung der erforderlichen Menge an Flockungsmittel auf jeden Filter gegeben ist.

Als Flockungsmittel zugelassen sind:

- Eisen-III-Sulfat, Eisen-III-Chlorid
- Aluminiumsulfat, Aluminiumhydroxichlorid, Natriumaluminat

e) Jede Filteranlage ist bei Saisonbetrieb mindestens einmal pro Saison, ansonsten pro Jahr, zu öffnen und das Filtermaterial qualitativ und quantitativ zu kontrollieren, allenfalls zu erneuern oder zu ergänzen;

f) Bei vorhersehbarem Kontakt mit ätzenden Chemikalienlösungen sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zu verwenden (z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzschürze, Schutzstiefel);

g) Unbrennbare Abfallbehälter sind in genügender Anzahl aufzustellen. Für eine zeitgerechte Entleerung derselben ist zu sorgen;

h) Es ist ein Raum vorzusehen, in dem Erste-Hilfe geleistet werden kann (z.B. für Wasserrettung, Chlorgasunfälle, usw.);

i) Die Becken sind mindestens einmal jährlich vollständig zu entleeren, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Durchschreitebecken sind täglich zu entleeren;

j) Die Badebecken sind je nach Bedarf, jedoch mindestens drei Mal wöchentlich, mit entsprechenden Unterwassersauggeräten zu reinigen. Das Kinderbecken ist täglich zu reinigen;

k) Die gesamte Badeanlage ist insbesondere während der Betriebszeiten ständig strengstens sauber zu halten, wobei auf die größtmögliche Trockenhaltung der Fußböden zu achten ist. Der Barfußbereich ist regelmäßig, bei starker Frequenz täglich, einer Scheuerdesinfektion unter Zusatz eines Desinfektionsmittels, das gegen Bakterien, Viren und Pilze wirksam ist, zu unterziehen;

l) Ein *Betriebstagebuch* laut ÖNORM 6217 ist im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle zu führen.

Täglich sind folgende Daten und Messungen einzutragen:

- Datum der Messungen
- Name des Verantwortlichen für die Überwachung
- Besucherbelastung (voll, mittel, schwach)
- Füllwasserzusatz in m³
- Temperatur des Beckenwassers
- Ergebnis der Messungen des Desinfektionsmittelgehaltes am Beckenzulauf und Beckenablauf zu Beginn, in der Mitte und am Ende der täglichen Badebetriebszeit
- pH-Wert-Messung beim Beckenablauf zu Beginn und am Ende der täglichen Badebetriebszeit
- Betriebsstunden der Umwälzpumpe
- Filterrückspülung
- Filterdifferenzdruck zu Beginn der täglichen Betriebszeit
- Flockungsmittelverbrauch
- Desinfektionsmittelverbrauch
- Verbrauch an pH-Korrekturmitteln
- sonstige Chemikalien zur Beckenwasserbehandlung
- Betriebsstunden der Ozonanlage
- Funktionskontrolle der Aktivkohlefilter
- Aktivkohlefilter-Rückspülung
- Bodenabsaugung
- Rinnenreinigung
- Besondere Vorkommnisse in technischen Bereich

m) Die *Betriebsbücher* sind drei Jahre aufzubewahren;

n) Das Wasser des Freibades ist einmal jährlich (während der Badesaison) bakteriologisch und chemisch auf seine Eignung untersuchen zu lassen.

Sonstige Reche und Pflichten des Pächters im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades und des gastgewerblichen Betriebes:

Dem Pächter obliegt alleine, die jährlichen Öffnungszeiten festzulegen. Eine Betriebspflicht wird jedoch dergestalt als verbindlich vereinbart, als der Pächter verpflichtet ist, das Freibad, wie auch den Gastgewerbebetrieb, jährlich in der Zeit vom 10. Mai bis einschließlich 10. September, zumindest in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, geöffnet zu halten. Der Badeanlagenbetrieb darf jedoch vom Pächter nicht länger als bis 22:00 Uhr offen gehalten werden.

Die Tarifgestaltung für die Benützung des Freibades (Tageskarten, 10-er Block, Saisonkarten, Kästen, Kabinenbenützung, Schlüsselkaution usw.) obliegt dem Pächter allein, jedoch sollte hierfür ein ortsüblicher Preis in Ansatz gebracht werden.

Der Pächter hat die gesamte Anlage in einwandfreien Zustand zu halten.

Die Rasenflächen sind in regelmäßigen Zeitabständen sorgfältig zu mähen und ist die Grünbepflanzung entsprechend zu pflegen.

Die gesamte technische Anlage (Bad, Chlorgas, Abwasser) ist vom Pächter pfleglich zu behandeln und sind regelmäßige Wartungskontrollgänge durchzuführen. Etwaige Störfälle sind unverzüglich der Verpächterin anzuzeigen.

Der Pächter hat sämtliche vor- und nachsaisonalen Arbeiten (lfd. Betonbodenplattensanierung, Wartung der Sitzbänke etc.) nach den zugrunde liegenden Vorschriften durchzuführen und insbesondere nach Beendigung der Badesaison das Badeareal in den zur Überwinterung erforderlichen Zustand zu versetzen. Dies ist sodann vom Pächter dem zuständigen Referenten der Verpächterin bis spätestens Ende Oktober eines jeden Pachtjahres anzuzeigen und ist eine gemeinsame Schlussbegehung durchzuführen.

Der gastgewerbliche Betrieb ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Gastwirtes zu betreiben.

Für die anfallenden Rauchwarenreste sind vom Pächter Sicherheitsabfallbehälter aus nicht brennbarem Material bereitzustellen und ist für deren ordnungsgemäße Entleerung zu sorgen.

Der Pächter ist verpflichtet, sämtliche behördlichen Auflagen, insbesondere auch solche, die nach Inbetriebnahme des Pachtgegenstandes vorgeschrieben werden, zu beachten und für deren Erfüllung selbst Sorge zu tragen.

XIII.

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERPÄCHTERIN

Die Verpächterin ist berechtigt, durch ihre zuständigen Organe den Pachtgegenstand während der Geschäftszeiten zu besichtigen, um die ordnungsgemäße Betriebsführung zu überprüfen und die Einhaltung der Vertragspflichten zu überwachen.

Die Verpächterin ist jedoch nicht berechtigt, auf die Betriebsführung eine Einflussnahme auszuüben.

Die Verpächterin kann vom Pächter jederzeit Auskünfte über die wirtschaftliche Lage des Pachtbetriebes verlangen und durch einen Wirtschaftstreuhänder, nach vorheriger Verständigung, Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen.

Die Verpächterin schließt mit der Herstellerfirma für die technischen Anlagen einen Servicevertrag ab, wobei Servicearbeiten jeweils im Frühjahr und im Herbst eines jeden Pachtjahres durchgeführt werden. Bei diesen Servicearbeiten muss der Pächter anwesend sein und soweit als möglich mithelfen.

XIV.

HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG

Dem Pächter wurde die aktuellen Fassungen des Bäderhygienegesetzes, der Badehygieneverordnung, des Chemikaliengesetzes sowie der Giftverordnung 2000 übergeben. Ebenfalls übergeben wurden dem Pächter die entsprechenden behördlichen Genehmigungsbescheide mit den darin angeführten Auflagen und Bedingungen. Der Erhalt der genannten Unterlagen wird vom Pächter hiermit bestätigt.

Der Pächter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den übernommenen Verpflichtungen gemäß Punkt XI. dieses Pachtvertrages, die Hygienevorschriften

sowie die Vorschriften über die Verwendung von Chemikalien genauestens einzuhalten.

Der Pächter hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Einschulung in der gehörigen Bedienung der technischen Anlagen durch die jeweiligen Herstellerfirmen durchgeführt wird. Er hat darauf zu drängen, dass ihm die Bedienungsanleitungen zur Gänze übergeben werden.

Kommt der Pächter seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung der ordnungsgemäßen Wartung und Pflege des Pachtgegenstandes, hierbei insbesondere der technischen Anlage, nicht nach, so haftet der Pächter der Verpächterin gegenüber für jedwede dadurch verursachte Verschlechterung des Pachtgegenstandes, welche über die natürliche Abnutzung hinausgeht. Die Verpächterin ist bei Feststellung eines Mangels berechtigt, diesen durch einen Dritten zu beheben, wobei die hierfür entstandenen Kosten der Pächter zu zahlen verpflichtet ist.

Die Verpächterin übernimmt keinerlei Gewährleistung für eine bestimmte Ertragsfähigkeit bzw. für einen bestimmten Erlös des Pachtgegenstandes.

Bauliche Veränderungen jeglicher Art des Pachtgegenstandes sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet. Bei von der Verpächterin genehmigten Veränderungen des Pachtgegenstandes ist der Pächter verpflichtet, diese unter Absprache mit dem planenden Architekten durchzuführen, sodass gewährleistet ist, dass die Veränderungen den architektonischen Gegebenheiten des Pachtobjektes angepasst sind. Insbesondere gilt diese Verpflichtung für die Gestaltung des Gastronomiebetriebes, der Getränkeausschank, der Beleuchtungskörper sowie für die Sitzgartengestaltung.

Der Pächter ist verpflichtet bei Benützung des Pachtobjektes alle öffentlich rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Soweit die Verpächterin den Behörden für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird der Pächter über Aufforderung unverzüglich die jeweiligen Maßnahmen treffen, die für die Einhaltung der Vorschriften notwendig sind und die Verpächterin hierfür völlig schad- und klaglos halten.

Für Schäden, die durch den Pächter, seine Dienstnehmer oder Besucher des Freibades bzw. des Gastgewerbebetriebes am Pachtobjekt verursacht werden, trägt der Pächter gegenüber der Verpächterin die volle Verantwortung. So erfolgte Schäden am Pachtobjekt sind vom Pächter unverzüglich, unter Beauftragung von hierfür geschulten Fachleuten, ordnungsgemäß zu beheben.

Wird das Pachtobjekt wegen außerordentlicher Zufälle, wie Feuer, Krieg, Überschwemmung, Unwetter und dergleichen, völlig unbenutzbar, ist weder die Verpächterin verpflichtet den Pachtgegenstand wieder herzustellen noch der Pächter den Pachtzins zu entrichten.

XV. ZURÜCKSTELLUNG DES PACHTGEGENSTANDES

Nach Beendigung des Pachtvertrages ist der Pächter verpflichtet, den Pachtgegenstand in jenem Zustand der Verpächterin geräumt zu übergeben, in welchem dieser übernommen wurde.

Bei Beendigung ist auf Kosten des Pächters das Pachtobjekt, insbesondere die technischen Anlagen, einer Endrevision durch einen hiezu befugten Fachmann (Zivilingenieur aus dem Fachbereich des Bäderbaues und der Bädertechnik) zu unterziehen und ist der darüber erstellte Bericht unverzüglich der Verpächterin vorzulegen. Darin ist vom Überprüfer festzuhalten, ob sich die Anlage in jenem Zustand befindet, in welchem diese vom Pächter übernommen wurde, wobei die natürliche Abnutzung nicht zu Lasten des Pächters geht.

Wird in der Endrevision festgestellt, dass Schäden, welche über die natürliche Abnutzung hinausgehen, vorhanden sind, so ist der Pächter verpflichtet, diese Schäden vor Rückstellung des Pachtgegenstandes, durch hiezu befugte Professionisten, zu beheben. Wird der Schaden nicht behoben, so ist vom Pächter Geldersatz in Höhe des zu erwartenden Aufwandes zu leisten.

Der Pächter verzichtet ausdrücklich auf jeglichen Ersatz für allfällige nützliche Aufwendungen im Sinne der §§ 1037, 1097 ABGB.

Bei nicht rechtzeitiger Räumung und Übergabe des Pachtobjektes, ist der Pächter verpflichtet, den Pachtzins weiter zu bezahlen sowie der Verpächterin alle mit der Verzögerung verbunden Schäden zu ersetzen.

XVI. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und dessen Vergebührung trägt zur Gänze die Verpächterin. Diese verpflichtet sich auch, den Pächter hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

XVII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Vertragsteile verzichten darauf, diesen Pachtvertrag aus welchem Grunde auch immer anzufechten oder Einreden dagegen zu erheben.

Die Vertragsparteien erklären selbst für den Fall des Bestehens eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sich zu diesem Vertrag verstanden zu haben, sodass eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) gem. § 934 ABGB ausgeschlossen ist.

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Jede Änderung und Ergänzung dieses Pachtvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von sämtlichen Vertragsteilen zu unterfertigen ist.

Zusätze oder Erklärungen des Pächters auf Zahlscheinen entfalten keine Rechtswirkung. Der Pächter erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Verpächterin zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.

Der Pachtvertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält die Verpächterin. Eine Kopie hievon erhält der Pächter.

XVIII. **SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die allenfalls ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht, jedoch erlaubt ist.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Brezovnik sowie die Räte Rigelnik, Mag. Lutnik, Trampusch, Jernej, Themel und Ing. Matschek beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 22: (WVA Bleiburg – Auftragserteilung für die Einbindung der Hochbehälter St. Margarethen und Kömmel an die Fernwirkanlage der WVA Bleiburg)

Vorbemerkung:

Wie unter Tagesordnungspunkt 11 der 2. Sitzung des Ausschusses für Wasserversorgung vom 17.02.2016 behandelt, wurden nachstehende Angebote/Kostenschätzungen für die Einbindung der Hochbehälter Kömmel und St. Margarethen in die Fernwirkanlage der Wasserversorgungsanlage Bleiburg eingeholt:

- **Firma CPA Building & Factory Technologies GmbH, Graz:**
Angebot Nr. 1601001 vom 27.01.2016: **15.824,00 Euro exkl. MWSt.**
Die **Inbetriebsetzung der Anlage** wird nach tatsächlichem Aufwand lt. Angebot verrechnet (Techniker 115,00 Euro/Stunde; Fahrzeit 0,70 Euro/km exkl. MWSt.). Geschätzter Zeitaufwand 2 Tage (ca. 1.800 Euro exkl. Steuer)
- **EP: Elektro Hollauf GmbH, Bleiburg:**
Angebote Nr. 0005527 (HB St. Margarethen) vom 01.02.2016: 1.892,30 Euro exkl. USt.
und 0005528 (HB Kömmel) vom 01.02.2016: 698,28 Euro exkl. USt.
Gesamtsumme: 2.590,58 Euro exkl. Steuern
- **KNG Kärnten Netz GmbH, Klagenfurt:**
Angebot Nr. 5049488 vom 10.02.2016: **2.023,03 Euro exkl. Steuern**
- **A1 Telekom Austria AG, Wien:** Kosten für **SIM-Karte 44,90 Euro**, sonst keine Kosten bekannt.
- **Diverse Eigenleistungen durch den Wirtschaftshof** werden von Bauhofleiter Juch mit **rund 2.000 Euro geschätzt**. Die Arbeiten umfassen die Verlegung der Telekomleitungen (Grabung, Verlegung)

Aus den angeführten Angeboten und Kostenschätzungen ergeben sich Gesamtkosten von 20.482,51 Euro exkl. Steuern. Die Eigenleistungen des Bauhofes sind darin nicht inkludiert.

Es wird daher seitens der Gemeindeverwaltung empfohlen, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge beschließen, die Aufträge für die Anbindung der Hochbehälter St. Margarethen und Kömmel an die Fernwirkanlage der Wasserversorgungsanlage (WVA) Bleiburg auf Grundlage der nachstehenden Angebote zu vergeben:

1. **CPA Building & Factory Technologies GmbH:** Angebot Nr. 1601001 vom 27.01.2016
2. **EP: Elektro Hollauf GmbH:** Angebote Nr. 0005527 und 0005528 vom 01.02.2016
3. **KNG Kärnten Netz GmbH:** Angebot Nr. 5049488 vom 10.02.2016

Weiters sollen die Grabungsarbeiten und Verlegungsarbeiten für die Telekommunikationsleitungen sowie weitere Baunebenleistungen durch den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Bleiburg durchgeführt werden.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ronald Gerdey das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, die Aufträge für die Anbindung der Hochbehälter St. Margarethen und Kömmel an die Fernwirkanlage der Wasserversorgungsanlage (WVA) Bleiburg auf Grundlage der nachstehenden Angebote zu vergeben:

4. **CPA Building & Factory Technologies GmbH:** Angebot Nr. 1601001 vom 27.01.2016
5. **EP: Elektro Hollauf GmbH:** Angebote Nr. 0005527 und 0005528 vom 01.02.2016
6. **KNG Kärnten Netz GmbH:** Angebot Nr. 5049488 vom 10.02.2016

Weiters sollen die Grabungsarbeiten und Verlegungsarbeiten für die Telekommunikationsleitungen sowie weitere Baunebenleistungen durch den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Bleiburg durchgeführt werden.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

!!!!!!!!!!!! ACHTUNG !!!!!!!!!!!!!

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

Personen erfüllten die gesetzlichen Anstellungserfordernisse nicht und wurden somit aus dem Verfahren ausgeschieden. Die übrigen drei Personen wurden zu einem abschließenden Hearing ins Gemeindeamt der Stadtgemeinde Bleiburg eingeladen. Alle drei eingeladenen Personen nahmen auch an diesem Hearing teil.

Persönliches Hearing

Im Rahmen des Hearings hatten die Bewerberinnen am 02. März 2016 die Gelegenheit, sich unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsweges, ihres beruflichen Werdeganges und allfälliger Zusatzausbildungen vorzustellen. Im Zuge des Gesprächs sollten die fachliche und soziale Kompetenz der Kandidatinnen im Umgang mit Kindern beurteilt werden. Die Interviewführung erfolgte durch einen Mitarbeiter des Gemeinde-Servicezentrums.

Die Bewertungskommission setzte sich folgendermaßen zusammen:

- Bürgermeister Stefan Visotschnig
- 1. Vizebürgermeister Daniel Wrießnig
- Stadtrat Markus Trampusch
- Stadtrat Manfred Daniel
- Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo
- Ing. Mag. (FH) Martin Hafner (Gemeinde-Servicezentrum)

1. Vizebürgermeister Daniel Wrießnig war ebenfalls beim Hearing anwesend.

Ergebnis

Die Ergebnisse des abschließenden Hearing ergeben somit folgende Reihung:

| Rang | Bewerberin | Gesamtnote |
|-------------|--------------------|-------------------|
| 1 | Silke Tschuschnig | 1,89 |
| 2 | Marlies Müller | 1,91 |
| 3 | Nadine Maria Cujes | 1,96 |

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Frau Silke Tschuschnig, wh. in 9150 Bleiburg, Alleestraße 26/4, wird mit Wirkung vom 01. Juli 2016 zur Kindergartenleiterin im Kindergarten der Stadtgemeinde Bleiburg bestellt. Ein dementsprechender 1. Nachtrag zum Dienstvertrag vom 10.12.2004 ist abzuschließen.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Vzbgm. Wrießnig, StRe Trampusch und Daniel sowie Gemeinderat Ing. Matschek beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 22 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Vzbgm. Daniel Wrießnig und StR. Markus Trampusch bedanken sich im Namen ihrer Fraktionen bei der jetzigen Leiterin Frau Heidemarie Grill für die geleistete Arbeit und wünschen ihr alles Gute im wohlverdienten Ruhestand.

Von den Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Anbringung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Blažej / Pigalle / eh. GH Lamm, Bleiburg, Bahnhofstraße

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Wiederanbringung des Verkehrsspiegels in Rinkolach im Bereich der Bushaltestelle

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird folgender Antrag eingebracht:

- Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nach der Ortstafel in Rinkenbergr (Höhe Müller/Prutej) zur Erhöhung der Sicherheit von Personen (Kindern!!!) und des Verkehrs

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Protokollführer:


(StAL Gerhard Pikalo)

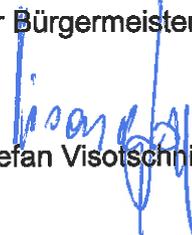

(Elvira Olipitz)

Die Mitglieder:


(GR Anton Polzer)


(GR Hubert Petek)

Der Bürgermeister:


(Stefan Visotschnig)